Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

4. Sitzung, 23.07.1920

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1920, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über die Bitte der beschädigten Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, betreffend Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer.
2. Bericht des Finanzausschusses zu den Entwürfen eines Gewerbesteuergesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. 1. Lesung. (Anlage 8.)
3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung von Baudarlehen zur Errichtung von Gebäuden auf staatlichen Ansiedlerstellen. (Anlage 36.)
4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Bereitstellung von Mitteln für Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues. (Anlage 25.)
5. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Uebernahme von Bürgschaften für Kolonisten-Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt zu Lasten des Landeskulturfonds. (Anlage 33.)
6. Wahl eines zweiten Stellvertreters des zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts gewählten Kaufmanns J. Müller in Brake. (Anlage 38.)
7. Bericht des Besoldungsausschusses zu Anlage 28, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an den Gemeindeschulen. 1. Lesung.
8. Bericht des Besoldungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. 1. Lesung. (Anlage 27.)
9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Wahl der Gemeinderäte und Landesausschusses. 2. Lesung. (Anlage 1.)
10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Landessparkasse zu Birkenfeld. 2. Lesung. (Anlage 3.)
11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes. (Anlage 15.)
12. Bericht des Besoldungsausschusses zu der Vorlage des Staatsministeriums über die Neubeordnung der Besoldungsverhältnisse der Direktoren an den landwirtschaftlichen Winterschulen. (Anlage 35.)
13. Bericht des Besoldungsausschusses zu der Eingabe des Ortskartells Birkenfeld des Deutschen Beamtenbundes wegen Bewilligung von Besatzungszulagen.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der von der Reichsregierung erlassenen Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920. 1. Lesung. (Anlage 32.)

Landesbibliothek Oldenburg

15. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Aenderung des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908. 1. Lesung. (Anlage 12.)
16. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Wirtevereins Jever, betreffend Einführung einer Billetsteuer.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tantzen, Staatsminister Graepel, Staatsminister Dr. Driver, Präsident v. Finckh und Geh. Oberfinanzrat Gramberg.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll der 3. Sitzung.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Wenn niemand Einwendungen macht, ist das Protokoll genehmigt. Es sind folgende Eingänge noch mitzuteilen:

Vorlage 40 des Staatsministeriums, betreffend Gehaltserhöhung der Beamten des Landgerichts Lübeck. Dem Besoldungsausschuß überwiesen. Der Landtag ist damit einverstanden. Vorlage 39 des Staatsministeriums, betreffend Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum Oberverwaltungsgericht. Ist fürs Plenum vorgemerkt. Es ist dann weiter überreicht ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Feigel folgenden Wortlauts:

> Der Landtag wolle noch in dieser Tagung eine Kommission wählen, welche die Aufgabe hat, auf allen Gebieten der Staatsverwaltung eine Prüfung dahin vorzunehmen, ob und inwieweit eine Vereinfachung und Verbilligung derselben stattfinden kann. Ueber das Ergebnis ist dem Landtag demnächst Bericht zu erstatten.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich frage nun, ob er in Betracht gezogen werden soll? (Jawohl!) Es ist der Fall. Der Landtag stimmt zu. Der Antrag ist auf Veranlassung des Verwaltungsausschusses, dem ich ihn zunächst überwiesen hatte, dem Ausschuß der Vertrauensmänner vorgelegt worden. Der Ausschuß der Vertrauensmänner hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gegenstand beschäftigt und empfiehlt dem Landtag, eine elfgliedrige Kommission zu bilden. Elfgliedrig ist auch der Vertrauensmänner-Ausschuß, dem außerdem der Präsident des Landtags hinzutritt. Wenn der Landtag mit diesem Vorschlag des Vertrauensmännerausschusses einverstanden sein sollte, dann bitte ich die einzelnen Fraktionen, mir bis zur nächsten Plenarsitzung ihre Vorschläge machen zu wollen oder durch einen der Abgeordneten machen zu lassen. Der Landtag ist damit einverstanden. Es wird also die Kommission in der nächsten Plenarsitzung gebildet werden.

Es ist dann folgende Antwort der Staatsregierung auf die

Kurze Anfrage des Abg. Kaper (Ellenserdamm)

eingegangen:

> Gegen den Oberamtsrichter Castens in Varel hat ein Disziplinarverfahren stattgefunden, indem das Oberlandesgericht als Dienstbehörde wegen unangemessenen Verhaltens außer Dienst auf die Strafe eines schriftlichen Verweises erkannt hat. Dies Erkenntnis, gegen das nur dem betreffenden Beamten ein Rechtsmittel zusteht, ist rechtskräftig geworden. Das Staatsministerium beschloß, Castens aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst (Art. 47 lit. c. des Zivilstaatsdienergesetzes) zur Disposition zu stellen, bedurfte aber zur Ausführung dieses Beschlusses, da es sich um einen Richter handelt, gemäß Art. 48 § 4 des genannten Gesetzes der Zustimmung des höchsten Landgerichts. Das Oberlandesgericht hat die Zustimmung abgelehnt. (Hört! Hört!)

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über die Bitte der beschädigten Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, betr. Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer.

Der Ausschuß beantragt:

> Der Landtag wolle die Bitte der beschädigten Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Ausschußantrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Gerdes.

Abg. **Gerdes:** Der Bitte, die die Petenten stellen, konnte allerdings vom Ausschuß nicht entsprochen werden, denn eine allgemeine Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer bei der Steuereinschätzung würde den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben. Die zweite Bitte unter b) war etwas unklar ausgedrückt. Der Ausschuß hat darunter verstanden, daß die Abfindungssumme, die den Hinterbliebenen und den Kriegsbeschädigten als Schuld im Grundbuch angerechnet wird, bei den Steuereinschätzungen berücksichtigt werden soll. Der Ausschuß glaubt aber, daß in jeder Weise den geschädigten Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten entgegengekommen werden muß und ihnen alle Erleichterungen zu gewähren sind, die auch auf diese Grundsätze sich beziehen. Der Ausschuß hat deshalb den Antrag gestellt, die Bitte der Petenten der Regierung als Material zu überweisen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Mit der Erledigung dieser Petition, wie sie im Ausschuß vorgenommen ist, bin ich eigentlich nicht ganz zufrieden. Der Herr Berichterstatter sagt, daß man selbstverständlich die Kriegsbeschädigten unterstützen und ihnen entgegenkommen muß. Aber mit der Ueberweisung als Material ist nichts erreicht. Es heißt im Ausschußbericht:

„daß eine allgemeine Befreiung der beschädigten Kriegs-

Landesbibliothek Oldenburg

teilnehmer und Kriegshinterbliebenen von der Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehe".

Ich meine, es wäre sehr wohl möglich gewesen, wenn man darauf Rücksicht genommen hätte bei den Verhandlungen über die Anlage 15, wo es sich um die Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer handelte. Selbstverständlich widerspricht es dem bestehenden Gesetz, der Petition Folge zu geben. Aber die Hauptlasten entstehen erst durch das Landessteuergesetz, wo die Grund- und Gebäudesteuer auf das Dreißigfache des jetzigen Betrages erhöht wird. Da hätte man Rücksicht nehmen können auf die Kriegsbeschädigten. Denn wir wissen, daß die Renten an alle Kriegsbeschädigten doch fast gar nichts sind gegenüber dem gewaltigen Schaden, den sie erlitten haben. Ich möchte anheimgeben, bei der 2. Lesung aller Steuergesetze nochmals über diese Petition zu verhandeln.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. **Driver:** Wenn ich den Herrn Abg. Dannemann richtig verstanden habe, so wünscht er, daß einzelnen Grundbesitzern, die Kriegsbeschädigte sind, auch die Grund- und Gebäudesteuer im Bedürftigkeitsfall erlassen werden soll. Dem steht auch schon jetzt nichts entgegen. Die Anträge müssen nur gestellt werden. Sie werden wohlwollend geprüft werden und danach wird die Enscheidung abgegeben.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** Das weiß ich, daß dem Antrage in der Form nicht stattgegeben werden kann. Ich möchte aber, daß es demnächst im Gesetz festgelegt wird. Soweit es sich tatsächlich um minderbemittelte Leute handelt, könnte man das wohl im Gesetz festlegen. Das kann sehr wohl bei der Anlage 15 geschehen.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag des Ausschusses und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses zu den Entwürfen eines Gewerbesteuergesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld. 1. Lesung. (Anlage 8.)

Der Ausschuß stellt zum Gewerbesteuergesetz für den Landesteil Oldenburg den Antrag 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, zu den §§ 1 und 2, zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Haßkamp.

Abg. **Haßkamp:** M. H.! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreten wir Neuland auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung. Während andere deutsche Staaten, insbesondere Preußen, schon seit langer Zeit eine Gewerbesteuer besaßen, war sie uns, abgesehen von der Besteuerung einzelner Gewerbearten durch Spezialgesetze, völlig fremd. Die Einführung der Gewerbesteuer ist daher in den beteiligten Kreisen auch nicht überall günstig aufgenommen. Sie hat zum Teil Widerspruch gefunden. Sie ist aber nach Lage der heutigen Steuergesetzgebung zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden und läßt sich nicht länger hinausschieben. Da dem Staat und den Gemeinden vom Reich ihre bisherigen Steuerquellen zum größten Teil entzogen sind, sind sie auf die Erschließung neuer Steuerquellen zur Deckung ihrer Ausgaben angewiesen. Das Landessteuergesetz verweist die Länder und die Gemeinden ausdrücklich auf die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer. Man kann auch nicht sagen, daß die Besteuerung des Gewerbes der Billigkeit widerspräche, nachdem für das Kapitalvermögen durch die Kapitalertragsteuer und für das Grundvermögen durch die Grund- und Gebäudesteuer eine besondere Ertragsbesteuerung eingeführt ist.

Die vorliegenden drei Gesetzentwürfe für die drei Landesteile stimmen inhaltlich überein — abgesehen von den Bestimmungen über die Betriebssteuer für Wirtschaften in dem Gesetzentwurf für Birkenfeld. Die Gesetzentwürfe schließen sich im allgemeinen dem preußischen Gewerbesteuergesetz von 1891 an. Nur in zwei Punkten weichen sie erheblich davon ab. Einmal ist die Höhe der Steuer von den preußischen Steuersätzen verschieden. Während in Preußen die Steuer im allgemeinen 1% des Ertrages ausmacht, beginnt sie nach dem oldenburgischen Gesetzentwurf mit $^1/_4$% bei den niedrigen Einkommen und steigt auf $1^1/_2$% bei den hohen Einkommen. Der Ausschuß hält diese Entlastung der niederen Einkommen und die stärkere Heranziehung der hohen Einkommen für richtig. Er glaubt auch, daß die Steuer auch nach dem hohen Steuersatz keine übermäßige Belastung des Gewerbes darstellt im Vergleich zu der Belastung, die der Ertrag aus Grundbesitz durch die starke Heranziehung zur Grund- und Gebäudesteuer erhält. Eine fernere Abweichung von dem preußischen Gesetz liegt darin, daß in Oldenburg die Steuer nach einer festen Steuerskala festgesetzt ist, während sie in Preußen unter Einrichtung von Steuerklassen und Steuergesellschaften in ziemlich umständlicher Weise erfolgt.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme der drei Gesetzentwürfe. Er hat zu einzelnen Punkten Abänderungsanträge gestellt, wie sie aus dem Bericht ersichtlich sind. Ich glaube, im übrigen mich auf den Bericht des Ausschusses beziehen zu können. In formeller Hinsicht möchte ich noch einige Fehler des Berichts berichtigen. Zunächst haben sich einige Druckfehler eingeschlichen. Ich brauche sie nicht zu erwähnen, denn sie fallen hinreichend ins Auge. Ferner ist eine Berichtigung vorzunehmen zu den Anträgen 9 und 9a. In 9a sind die Worte am Schlusse des Antrags: „sowie des Absatzes 2 unter Aenderung der Ziffer 3, 4, 5 in 2, 3, 4" zu streichen. Dafür ist in Antrag 9 am Schluß nachzufügen: „unter Aenderung der Ziffern 3, 4, 5 in Ziffern 2, 3, 4". Ferner hat noch am Schlusse des Gesetzentwurfs für Birkenfeld der letzte Paragraph die Bezeichnung 56 statt 46 zu erhalten. Ein berichtigtes Exemplar des Berichts habe ich auf der Registratur niedergelegt.

Präsident: Herr Abg. Schipper hat das Wort.

Abg. **Schipper:** Nach dem vorliegenden Entwurf

Landesbibliothek Oldenburg

wird das Gewerbe der einzelnen besteuert, während dasjenige von Vereinigungen, von Genossenschaften nicht besteuert wird. Das wird man im Kreise der Kaufleute und Handwerker nicht verstehen können. Ich werde mir deshalb erlauben, einen Verbesserungsantrag einzureichen.

Präsident: Herr Abg. Schipper übergibt folgenden Verbesserungsantrag:

> Ich beantrage zum Antrag 1 und zum § 1: Der § 1 erhält folgende Fassung: Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen die im Landesteil betriebenen stehenden Gewerbe. Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Geschäftsbetrieb der eingetragenen Genossenschaften und der Geschäftsbetrieb sonstiger rechtsfähiger Vereine, bei letzteren soweit sich der Geschäftsbetrieb mit der Versorgung mit Geld, Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsartikeln befaßt.

Weiter beantragt er zum Antrag 10 und zum § 5 — dann wird der Antrag erst verständlich —:

> Streichung des § 5.

Ich eröffne die Beratung auch über diesen Verbesserungsantrag und gebe das Wort Herrn Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Bei diesen umstürzenden Aenderungen in unserm Besteuerungswesen geziemt sich wohl, auch ein paar Worte grundsätzlicher und programmatischer Natur zu sagen. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß weite Kreise mit der Gewerbesteuer nicht einverstanden sind, und ich darf namens meiner Freunde erklären, daß die Gewerbesteuer an und für sich uns so unsympathisch ist wie nur etwas, und wir haben es immer als einen Vorzug Oldenburgs angesehen, daß Oldenburg die Gewerbesteuer nicht kannte. Prinzipiell stehen wir immer noch auf dem Boden, daß die eigentlich richtigen Steuern die Einkommensteuer und Vermögenssteuer sind. Wir werden auch in Zukunft, wenn die Ursachen zu diesem Besteuerungsumsturz beseitigt sind, immer dabei sein, wenn es gilt, das starke Besteuern der besitzenden Klassen beizubehalten. Aber denjenigen, die mitzuwirken haben bei der Entwickelung des Steuerwesens, mag es von dieser Stätte aus auch gesagt sein, daß die jetzigen Steuern notwendig verdienen, in Zukunft vereinfacht und vereinheitlicht zu werden. Wir haben im Reich eine schnelle Steuerarbeit gesehen, und wir haben viele Steuern bekommen. Wenn man sie betrachtet, tragen sie den Stempel des Notbehelfs an sich. Es ist gearbeitet worden, wie man arbeitet, wenn eine Choleraepidemie ausbricht, dann baut man in größter Schnelligkeit Baracken; als solche betrachte ich auch unsere Steuergesetze. Diese so eilig fabrizierten Steuern werden wirtschaftlich betrachtet, ihren Zweck nicht erfüllen. Sie hemmen die Produktion, (Sehr richtig!) auch die Gewerbesteuer. Sie schaffen Konfusion und auch Korruption, Dinge, die der Steuerpolitiker, wenn er kann, vermeiden muß. Aber diese Steuern sind uns durch die Verpflichtungen, welche uns die Sieger in dem Weltkriege auferlegt haben, aufgedrungen worden. Wir werden es sehen, inwieweit dies Steuersystem den Ausbau der deutschen Industrie nachteilig beeinflußt, wenn sie nicht schon durch die Niederhaltung und die Erdrosselungspolitik unserer Gegner vernichtet wird, denn wahrscheinlich wird die Wirkung dieser Politik größer sein, als die wirtschaftliche Wirkung der Steuern eingeschätzt wird. M. H.! Der Aufbau der deutschen Industrie, ob er kapitalistisch oder sozialistisch vor sich geht, ist nur möglich, wenn der Weltverkehr in seinem weitesten Umfang wieder ins Werk kommt, (Sehr richtig!) und zwar mit Einschluß der gewaltigen russischen Lebensmittel- und Rohstoffgebiete. Darum alle Debatten, die sich darum drehen, über die Menge, die aus diesem Mangel an Rohstoffen entstehen, sind unter dem Gesichtswinkel dieses Weges zu betrachten. Diese Entwickelung muß sich frei entfalten können. Andererseits aber auch sind wir der Ansicht, daß, wenn man die Mängel dieses Steuersystems beseitigen oder abbauen will, man den Regierungen der Bundesstaaten die entschiedene Unterstützung leihen muß, wenn sie bestrebt sind, Einnahmequellen zu suchen, welche die Produktion nicht hemmen, oder bestrebt sind, die Wirkung der neuen Steuern abzuschwächen.

Auf den Antrag des Herrn Kollegen Schipper will ich noch nicht im einzelnen eingehen. Ich bin überrascht, daß gerade er ihn gestellt hat. Ich bin überrascht, daß er mithelfen will, den Grundsatz zu beseitigen, daß Genossenschaften und Vereine, die für ihre Mitglieder allein arbeiten und wirken, daß die unter die Steuer fallen. Wenn Sie meinen Gedankengängen folgen wollen, die ich nur skizzenhaft wiedergegeben habe, dann kann ich Sie nur dringend bitten, zu versuchen, alle diese kleinliche zünftlerische Wirtschaftspolitik beiseite zu lassen. Bei § 3 wird eine Diskussion entstehen, da werde ich das Uebrige sagen. Ich habe die Ueberzeugung, der Entwurf der Staatsregierung hat, soweit er mit Recht glaubte, berechtigte Interessen wahren zu müssen, sie gewahrt. Ich meine, man sollte heute von der Regierung nicht verlangen, daß sie irgend etwas tut, was eine gesunde Entwickelung hemmen, und was unberechtigte Ansprüche wieder zum Leben verhelfen soll.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Zum Allgemeinen nur ganz wenige Worte. Wir stehen, wie schon ausgeführt worden ist, vor der Notlage, neue Einnahmequellen für das Land zu beschaffen, nachdem die Hauptsteuerquellen in ihrer weiteren Entwickelung wenigstens durch das Reich in Anspruch genommen sind, und das Aufkommen aus der Einkommensteuer auf das beschränkt wird, was uns vom Reich nach dem Landessteuergesetz zugewiesen wird. Es ist deshalb nicht zu verkennen, daß diese neuen Einnahmequellen notwendig sind, und es bleibt, da das Reich die Länder ausdrücklich auf die Gewerbesteuer verweist, nichts anderes übrig, als den Weg zu beschreiten, den der Entwurf beschritten hat. — Auf die weiteren Ursachen der Steuergesetzgebung einzugehen, versage ich mir.

Nun zu dem Antrag Schipper. Er stellt uns ja geschäftsordnungsmäßig vor eine eigentümliche Lage, insofern, als das Mitglied des Ausschusses, das den Bericht erstattet, einen Antrag stellt, von dem im Ausschuß nicht die Rede gewesen ist, im übrigen kann ich der Tendenz des Antrages in weitem Umfange zustimmen. Ich hatte einen Antrag vorbereitet, den ich zu § 5 zu stellen beabsichtigte, und der m. E. im wesentlichen dasselbe Ziel erreichte, das Schipper

Landesbibliothek Oldenburg

mit den drei Aenderungsanträgen erreichen will. Ich bin der Meinung, daß nach der Fassung des Entwurfs das Gesetz grundsätzlich davon ausgeht, daß auch diejenigen Betriebe, die — wenn ich mich kurz so ausdrücken darf — genossenschaftlich geführt werden, unter den Begriff des Gewerbes fallen, sofern sie überhaupt einen Ertrag oder Gewinn erzielen. Ist das richtig, dann bedarf es bei § 1 keiner Aenderung, dann würden die grundsätzlich darunter fallen. Daß das die Auffassung des Gesetzes ist, entnehme ich bestimmt aus der Fassung des § 5, indem diejenigen Betriebe, die nicht darunter fallen sollen, als Ausnahme gefaßt sind, und von dieser Ausnahme ist wieder eine Unterausnahme zugunsten der Konsumvereine mit offenem Laden gemacht. Ich möchte meinen, m. H., daß die wirtschaftliche Tragweite der Frage, ob steuerpflichtig oder nicht, für diese Konsumgenossenschaften, Produktivgenossenschaften und Absatzgenossenschaften außerordentlich gering ist, denn es wird ja doch nach dem Gesetz lediglich der Ertrag besteuert, und wenn diese Betriebe keinen Ertrag erzielen, dann wird ja auch die Steuer wegfallen. Jedenfalls, soweit als er nicht 1500 ℳ übersteigt, kommt überhaupt eine Steuer von dem Ertrage nicht in Frage. Auf ganz anderem Gebiet liegt aber die andere Frage, ob nicht dadurch, daß für die Genossenschaften eine Freiheit von dieser Gewerbesteuer aufgestellt wird, in gewisser Weise in der Oeffentlichkeit bei den Gewerbetreibenden und bei dem kaufenden Publikum die Auffassung hervorgerufen wird, daß die Genossenschaften auch deshalb besser in der Lage wären, ihre Preisregelung günstig zu gestalten, weil ihnen die Gewerbesteuer erspart bleibe. Bei größerem Ertrage ist ja diese Steuer ziemlich erheblich, sie kann sehr erheblich werden bei dem nach dem Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz durch die Gemeinden einzuführenden Zuschlag, und man könnte allerdings auf den Gedanken kommen, der auch vertreten worden ist, daß die Konkurrenzfähigkeit der Konsumvereine dadurch in unberechtigter Weise gefördert würde, daß sie von dieser Steuer freibleiben, die an sich das Gewerbe zu tragen hat. Ich weiß sehr wohl, daß im § 5 die Kautelen sehr vorsichtig getroffen sind, und man Sorge getragen hat, diejenigen, die wirklich auf einen Gewinn abgestellt sind, auch darunter zu fassen. So wird beispielsweise bestimmt, daß auch bei Auflösung der Genossenschaften das aus Gewinnen erzielte Vermögen, das unter die Genossen verteilt wird, steuerpflichtig sein soll. Ich glaube aber, daß die Bedeutung dieser Steuerbefreiungsvorschrift so gering sein wird, daß man sie ruhig beseitigen und die Absätze 1 und 2 zu § 5 streichen kann.

Präsident: Der mir soeben überreichte Antrag ist ein Verbesserungsantrag zu § 10 des Ausschusses. Herr Abg. Schipper hat das Wort.

Abg. **Schipper:** Herr Abg. Lohse hat vorhin kritisiert, daß ich als Mitglied des Finanzausschusses heute in der Plenarsitzung zu einer Vorlage einen Antrag gestellt habe, worüber im Ausschuß verhandelt worden sei. Erstens möchte ich dem Herrn Abg. Lohse erwidern, daß mir das Recht zusteht, zu jederzeit einen Verbesserungsantrag zu stellen, und zweitens möchte ich ihm sagen, daß im Finanzausschuß einige Tage darüber geredet worden ist, ob die Genossenschaften der Gewerbesteuer unterliegen sollen oder nicht, aber wir haben nicht die richtige Form gefunden. Ich hatte die Absicht, einen Antrag zur 2. Lesung zu stellen; aber wenn ich ihn heute gestellt habe, so habe ich es deshalb getan, damit der Landtag schon jetzt dazu Stellung nehmen kann.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Der Gesetzentwurf über die Einführung einer Gewerbesteuer in Oldenburg hat in allen Kreisen der Bevölkerung nicht eine freudige Aufnahme gefunden, und es wäre wohl das erste Mal, daß der Staat und die Volksvertreter ein Gesetz ins Land hineingehen lassen, welches sich auf dem Steuergebiete bewegt und dennoch allseitig freudige Aufnahme gefunden hätte. Trotzdem stehe ich auf dem Boden, dem der Bericht Ausdruck gegeben hat, daß es notwendig war, neue Steuerquellen zu erschließen, namentlich auch mit einer Gewerbesteuer zu kommen. Es war unsere Pflicht im Ausschuß, dahin zu streben, diesen Entwurf in einer Weise umzugestalten, daß namentlich auch das freistehende Gewerbe nicht allzusehr dadurch geschädigt wird. Ob uns dies auf allen Gebieten gelungen ist, wage ich nicht zu behaupten. Da muß ich auch meinerseits namentlich den § 5 des Gesetzes heranziehen, welcher von uns trotz mehrtägiger Beratung im Ausschuß nicht eine Fassung hat finden können, wie ich es persönlich und mit mir die meisten Ausschußkollegen gewünscht hätten. Nun kommt Herr Abg. Schipper soeben nicht bloß zur Ueberraschung des Herrn Abg. Lohse, sondern auch zu meiner Ueberraschung mit einem Verbesserungsantrag recht einschneidender Art. Soweit ich diesen Antrag bis zum Augenblick zu übersehen vermag, ist er freudig zu begrüßen. Ich glaube, ohne mich präjudizieren zu wollen bezüglich meiner endgültigen Stellungnahme, daß er geeignet erscheint, die Schwierigkeiten, welche uns im Ausschuß gelegentlich der Beratung des § 5 aufgestoßen sind, zu beseitigen. Im § 5 handelt es sich bekanntlich darum, ob die Konsumvereine eine gegenüber dem freistehenden Gewerbe bessere Stellung einnehmen oder nicht. Das wurde wohl von den meisten Ausschußmitgliedern empfunden, und sie haben versucht, diesem Paragraphen eine Fassung zu geben, welche den Vorzug der Konsumvereine gegenüber anderen Gewerben zunichte machen sollte. Das ist, wie die Berichterstattung des Ausschusses ergibt, nicht in vollem Maße gelungen. Es scheint aber dadurch gelingen zu sollen, wenn der Verbesserungsantrag Schipper angenommen wird, der von vornherein im § 1 auch die Konsumvereine wie aber auch die landwirtschaftlichen ländlichen Genossenschaften pp. unter die Steuer stellt, und darum freue ich mich, daß die Erleuchtung dem Herrn Abg. Schipper, wenn auch spät, so doch noch gekommen ist; das ist immer noch besser, als wenn sie gar nicht gekommen wäre. Im übrigen möchte ich mir vorbehalten, gelegentlich der Beratung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs noch das Wort zu nehmen und mich zu bemühen, die Tendenz des Gesetzes für die Mitglieder des Einzelkaufmannsstandes etwas günstiger und besser zu gestalten, und sollte das in erster Lesung nicht gelingen, dann wird uns noch der Weg bleiben, durch diesbezügliche Anträge zur 2. Lesung eine Besserung auf diesem Gebiete zu erzielen.

Landesbibliothek Oldenburg

Vor der Hand möchte ich mich mit diesen wenigen Worten bescheiden.

Präsident: Herr Abg. Zimmermann hat das Wort.

Abg. **Zimmermann:** M. H.! Ich leugne es nicht, daß, wie der Herr Berichterstatter sagte, weite Kreise mit diesem Gesetz nicht einverstanden sind. Wir sind es auch nicht. Ich verstehe es sehr wohl, daß das Reich und der Staat bestrebt sind, zu versuchen, auf alle mögliche Art und Weise die Schulden zu decken. Aber ob dieser Weg der geeignete ist? Ich wage es zu bezweifeln. Denn eins steht doch fest. Es kommt nicht auf die Form der Erhebung der Steuern an, sondern auf die Wirkung, und die Wirkung wird in erster Linie die Konsumenten treffen. Ich bin überzeugt, daß diejenigen, die letzten Endes die Gewerbesteuer bezahlen müssen, die arbeitende Bevölkerung ist. Aber ich begreife es nicht, daß man nunmehr auch gleichzeitig gegen die Konsumvereine vorgeht. Sie sind den bürgerlichen Parteien allerdings von jeher ein Dorn im Auge. Und dennoch haben die Konsum-Genossenschaften außerordentlich viel Gutes im Interesse der gesamten Bevölkerung geleistet. Den Antrag Schipper hier, und seine Stellung im Ausschuß kann ich nicht verstehen. Es wurde von Herrn Abg. Lohse gesagt: „Konsumvereine mit offenem Laden." Auch wir haben uns im Ausschuß darüber unterhalten. Der Begriff ist weitgehend. Aber es müßte jeder Konsumverein, jedes Geschäft, einen Portier anstellen, wenn sie sich wirklich der Steuer entziehen wollten. Und das geht einfach nicht. Die Kosten würden ganz gewaltig sein. Aus diesen Gründen ist dieser Antrag gegen die Konsumvereine ein Schlag ins Wasser. Ich für meinen Teil stehe auf dem Standpunkte, der rechte Weg der Besteuerung ist, indem man den Besitz, das Vermögen und das Einkommen besteuert. Auch das Steuergesetz, welches in der vorigen Sitzung angenommen wurde, das Wandergewerbesteuergesetz, diese Steuern werden als „Geschäftsunkosten" gebucht, und auf die Konsumenten abgewälzt.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Zunächst möchte ich beantragen, den Antrag Schipper dem Finanzausschusse zu überweisen. Es ist ganz unmöglich, im Handgelenk den Herren klar zu machen, daß er im Gesetz unrecht wirkt. M. H.! Ich kenne höhere Genüsse als sich über die Steuerpflicht der Konsumvereine zu unterhalten. Aber es muß leider geschehen. Da will ich nun sagen: Sie können ohne große Mühe herausfinden, daß die Konsumvereine unter die Steuerpflicht fallen. Es heißt „Konsumvereine mit offenem Laden". Es gibt keine Konsumvereine, die nicht einen offenen Laden haben. Die andere Klasse der Konsumvereine ist ausdrücklich bezeichnet. Also was da in Frage kommen könnte, ist durch das Gesetz vollkommen klar getroffen. Aber ich weiß wohl, Sie wollen soweit gehen, daß, wenn einige Beamte und Arbeiter zusammengehen und kaufen sich in Bremen einen Sack Kaffee oder Zucker, daß diese auch getroffen werden. Ich möchte Sie bitten, lesen Sie doch noch die Denkschrift der Handelskammer. Da werden Sie das finden. Wir haben diesen Gedankengang gehört. Das, was Herr Abg. Lohse will, steht darin. Ich bitte, den Antrag dem Finanzausschusse zu überweisen.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. **Raschke:** M. H.! Auch ich möchte zum Ausdruck bringen, daß ganz besonders in den Kreisen des Handwerks dieser Gewerbesteuer mit großer Sorge entgegengesehen wird. Schwere Zeiten hat das Handwerk durchmachen müssen während des Krieges. Und wir haben geglaubt, nun nach dem Kriege in etwas größerem Maß uns einer wohlwollenden Berücksichtigung seitens der staatlichen Organe erfreuen zu dürfen. Unserm einmütigen Protest gegen eine übermäßige Belastung ist es gelungen, daß die Nationalversammlung in etwa Rücksicht genommen hat auf die Wünsche des Mittelstandes in Handwerk und Gewerbe. Und im Art. 164 ist dann ausdrücklich in der deutschen Reichsverfassung gesagt worden:

„Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Ueberlastung und Aufsaugung zu schützen."

Immerhin eine wohlwollende Gesinnung dem Mittelstand gegenüber. Bedauerlich ist nur, daß die Praxis jetzt andere Wege geht und der Staat eine Steuergesetzgebung schaffen will, die tatsächlich einer Ueberlastung und einer Aufsaugung des Mittelstandes in Gewerbe und Handel gleichkommt. Ich will die große finanzielle Not auch unseres oldenburger Staates zugeben und kann verstehen, daß der Herr Finanzminister bemüht ist nach immer neuen Einnahmequellen zu suchen, wie ja überhaupt das A und O unserer ganzen Beratungen, die wir gepflogen haben, die Finanzen sind. Und mehr als jemals gilt heute der Grillparzersche Vierzeiler:

„Der Minister des Aeußern darf sich nicht äußern.
Der Minister des Innern kann sich nicht erinnern.
Der Minister des Krieges war nicht gewiß des Sieges.
Doch der Minister der Finanzen, nach dem muß alles tanzen."

Aber man muß doch dafür sorgen, daß der alte Grundsatz gewahrt bleibt: „Gleiche Brüder, gleiche Kappen!" Preußen hat nun einmal z. Zt. diese hohe steuerliche Belastung, die wir vornehmen wollen, nicht. Und darin sehe ich eine große Gefahr für Gewerbe und Handel in unseren Städten, die an der Grenze unseres Landes liegen. In Wilhelmshaven werden die Handwerksbetriebe und die Kaufleute von dieser Steuer nicht in dem Maß erfaßt, wie die Gewerbebetriebe und die Kaufmannschaft in Rüstringen. Dasselbe gilt für Jever Wittmund gegenüber und ebenso für Delmenhorst gegenüber Bremen. Also schon diese Rücksicht sollte dahin führen, daß wir gewartet hätten mit der hohen Besteuerung des Gewerbes, bis auch Preußen hier eine gleichartige Lösung vorgenommen hätte. Dann zweitens liegt doch unzweifelhaft das Bestreben vor, die Konsumvereine nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen in dem Maße wie das übrige stehende Gewerbe. Und ich bin mit Herrn Abg. Hug darüber einig, daß man diesen gemeinnützigen Bestrebungen der Konsumvereine, solange sie im Anfangsstadium der Entwickelung waren, einen besonderen Schutz zuteil werden ließ. Das geht überall so im Leben. Ein Familienvater wird diejenigen Kinder, die sich im zarten Lebensalter befinden, besonders schützen. Und diejenigen, die stark und mündig geworden sind, wird er mehr auf sich selbst stellen. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Praxis hat auch der Staat betätigt. Schwache Zweige des Erwerbslebens hat man geschützt, um sie lebenskräftig werden zu lassen. Wenn aber in dem Stadium der Entwickelung ein gewisser Abschluß eingetreten war — ich erinnere an die Elektrizität — dann wurde sie in gleichem Maße zu steuerlichen Lasten mit herangezogen. Und das muß man heute auch von unsern Konsumvereinen sagen: Als sie sich noch in der Entwickelung befanden, war die Schonung geboten, sie war klug und weise. Aber jetzt haben die Konsumvereine eine Entwickelung angenommen, die diese Rücksicht nicht mehr rechtfertigt. Der Konsumverein Rüstringen mit einem Gesamtumsatz von über 5 Millionen Mark ist ein solches wirtschaftlich starkes Unternehmen, daß man ihm diese Schonung heute nicht mehr zuteil werden lassen kann. Denn was früher Schonung, weise und kluge Schonung war, würde unter den heutigen Verhältnissen zum unberechtigten Privileg werden. Und besonders auf der linken Seite dieses Hauses hat man sich immer gegen jede Privilegwirtschaft gewandt. Und ich möchte wünschen, daß Sie nun auch keine Vorrechte in Anspruch nehmen wollen für solch große Betriebe, die viel tragfähiger sind, als mancher kleine Gewerbebetrieb und mancher kleine Kaufmann. Dann sagt man immer, den Konsumvereinen liegt das Streben nach Gewinnerzielung fern. M. H.! Darüber könnte man tagelang streiten. Wohl gibt es junge Mädchen, von denen man sagen kann, daß sie um ihrer schönen Augen willen zu den viel umworbenen Bräuten gezählt werden. Aber kein Mensch wird Mitglied eines Konsumvereins um seiner schönen Paragraphen willen, sondern wenn er eintritt, dann tut er es, weil er sich sagt: Ich erziele dadurch Gewinn, wenn nicht in Form von Dividenden, dann in Form billig eingekaufter Ware. Wichtig ist, daß die Konsumvereine sich bei der Auslegung ihrer Steuerpflicht auf die Spruchpraxis des preußischen höchsten Gerichts berufen. Und ich meine, auch da muß eine Aenderung eintreten, denn man kann jetzt die Schonung einem wirtschaftlich starken Unternehmen nicht mehr so zuteil werden lassen wie früher. Wenn man heute die Konsumvereinsentwickelung überschaut, sieht man, daß sie sich zu Riesenverbänden zusammengeschlossen haben und die Verbände über ein Vermögen verfügen, daß in die hunderte von Millionen geht. Und aus diesem Grunde muß ich sagen: Es geht nicht an, daß nun diese starken wirtschaftlichen Betriebe von der Gewerbesteuer befreit werden sollen, während wir Handwerker, die wir zu 300000 während des Krieges mit unseren Betrieben stillgelegt worden sind, nun auch noch die Steuer zahlen sollen, und unsere Konkurrenz, die Konsumvereine bleiben davon befreit. Der Konsumverein wird auch in stets steigendem Maße Konkurrent des stehenden Gewerbes. So hat z. B. der Konsumverein Rüstringen 18 Kohlenhändler ausgeschaltet. (Zuruf: Warum denn?) Darüber läßt sich bei anderer Gelegenheit streiten. Ich sage: Der Konsumverein saugt ganze Kategorien von Gewerbebetrieben auf. Und da kann man unmöglich seine Hand dazu bieten, daß ein derartiger Konsumverein auch noch von steuerlicher Belastung befreit wird, während andere diese Belastung tragen sollen. Dann zum dritten ist die große Befürchtung in unseren Kreisen deswegen vorhanden, weil die Gemeinden dann auch noch das Recht erhalten sollen, einen dreihundertprozentigen Zuschlag zu der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben. Wenn das im ganzen Reiche gleich wäre, würde die Sache eine bedeutend mildere Form annehmen. Einzelne Gemeinden aber werden rücksichtslos von dieser Maßnahme Gebrauch machen müssen, andere Gemeinden aber werden es nicht zu tun brauchen. Und so schaffen wir gerade dadurch, daß wir den Gemeinden das Recht geben, einen Zuschlag von 300% zu heben, kolossale Ungleichheiten nicht nur für die Städte, die an der Grenze unseres Landes liegen, sondern auch für die Gemeinden innerhalb unseres Landes. Niemals werden wir erreichen können, daß die Gemeinden gleichmäßig vorgehen. Wir werden dann die steuerliche Belastung des Gewerbes in den einzelnen Gemeinden vollständig unterschiedlich haben. Und darin liegt auch für den Handel eine große Gefahr. Ich behalte mir vor, bei den einzelnen Anträgen dies noch besonders zum Ausdruck zu bringen und möchte im allgemeinen nur sagen: Ich hätte gewünscht, die ganze Geschichte hätten wir solange zurückgestellt, bis auch im Reich und in Preußen eine gleichartige Lösung vor sich gegangen wäre. Nachdem das aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht möglich ist, müssen wir doch auf alle Fälle versuchen, die schärfsten Härten aus dem Gesetz wieder zu entfernen und es so zu gestalten, daß es immerhin dem Mittelstand in Gewerbe und Handel die Lebensmöglichkeit läßt.

Präsident: Herr Staatsminister Driver hat das Wort.

Minister Dr. **Driver:** M. H.! Ich hatte nicht die Absicht, heute bei dem § 1 in die Debatte einzugreifen, aber die Ausführungen der verschiedenen Herren Redner zwingen mich dazu. Es ist von allen Herren Vorrednern betont, daß der Gesetzentwurf von keiner Seite freudig aufgenommen sei. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, daß der Finanzminister mit Freuden diesen Gesetzentwurf eingebracht hat? Gesetzentwürfe steuerlicher Art einzubringen ist kein Vergnügen, aber die Staatsfinanzen zwingen dazu, um Mittel für die enormen Ausgaben, die durch die Erhöhung der Beamtengehälter entstehen, zu schaffen, sodann war es durch Reichsgesetz vorgeschrieben, daß wir eine Gewerbesteuer einführen müssen. Denn es heißt im § 8 des Landessteuergesetzes: Die Länder erheben Steuern a) vom Grundvermögen, b) vom Gewerbebetriebe, d. h. sie müssen Steuern erheben vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb und wir können froh darüber sein, daß Oldenburg bislang von einer Gewerbesteuer verschont geblieben ist, denn außer Oldenburg hatte von sämtlichen deutschen Bundesstaaten nur Sachsen und Hamburg noch keine Gewerbesteuer. Also es war kein Vergnügen für mich und die Staatsregierung, diesen Gesetzentwurf einzubringen, sondern es war einfach eine zwingende Notwendigkeit. Man kann aber wirklich, ohne sich der Uebertreibung schuldig zu machen, nicht sagen, daß das stehende Gewerbe durch diesen Gesetzentwurf eine hohe Belastung erfährt. Da muß ich doch den Herrn Vorredner Raschke berichtigen. Während in Preußen der Ertrag des Gewerbes mit 1% versteuert wird, setzt bei uns erst bei einem Ertrage von 18 000 ℳ die einprozentige Versteuerung ein, bis dahin steigt die Steuer, anfangend bei 0,27%, allmählich; man wird also nicht behaupten können, daß das eine starke Belastung ist, und wenn wir

Landesbibliothek Oldenburg

schließlich weiter gegangen sind als Preußen, bis $1^1/_2$% bei höheren Erträgen als 18 000 ℳ, so wird man darin auch noch keine hohe Belastung finden können. (Aber die 300%!) Herr Raschke dachte, als er dieses sagte, gewiß an die Bestimmung, die die Gemeinden zur Hebung von 300% Zuschlag ermächtigt. Meine Herren, dieser Zuschlag hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nichts zu tun! für den Zuschlag kommen nur die Gemeinden in Betracht und darüber muß bei den Ausführungen beim Landessteuergesetz das Weitere erörtert werden. Für diesen Gesetzentwurf muß ich für mich in Anspruch nehmen, daß die Gewerbesteuer recht mäßig gehalten ist. Zu dem selbständigen Antrag Schipper kann die Staatsregierung im Augenblick noch keine Stellung nehmen. Ich glaube, das werden Sie von mir auch nicht erwarten. Ein solch einschneidender Antrag bedarf einer gründlichen vorherigen Aussprache im Ausschuß. Wenn Herr Abg. Hug meint, daß bei den neuen Steuern mehr auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuersystems Bedacht genommen werden müsse, so richtet sich diese Anregung mehr an die Reichsgesetzgebung als an die Landesgesetzgebung, und ich möchte anheimgeben, in diesem Sinne auf Ihre Reichstagskollegen einzuwirken, soweit Ihnen dies dienlich erscheint. Hier im oldenburgischen Landtag brauchen wir uns über die Grundprinzipien der Reichssteuern wohl nicht eingehend zu unterhalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** M. H.! Nur wenige Worte. Die Ausführungen zum Gewerbesteuergesetz überlasse ich meinen Freunden vom Finanzausschuß. Ich habe mit Erstaunen die Reden vom Zentrum und von der Rechten gehört gegen die Konsumvereine. Bei dem ersten Lesen des Gesetzentwurfs habe ich gleich gesagt, die meisten Konsumvereine unterliegen der Besteuerung, und soviel ich weiß, haben die Rüstringer Konsumvereine, gegen die Herr Raschke einen so fürchterlichen Kampf führt, offene Läden. Es gibt keine Arbeiterkonsumvereine, die keinen offenen Laden haben. Aber Genossenschaften und landwirtschaftliche Konsumvereine die würden Sie treffen mit dem Antrag Schipper, die Arbeiterkonsumvereine fallen alle unter das Gesetz. Der Kampf, den Sie führen, ist Einrennen offener Türen. Im übrigen ist die Gewerbesteuer vom Reich vorgeschrieben und deswegen nichts daran zu ändern, sonst bin ich Gegner derartiger Steuern, denn sie lassen sich mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit nicht vereinbaren.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** M. H.! Es ist zweifellos richtig, und ich habe das schon erwähnt, daß wir gezwungen sind, eine Gewerbesteuer einzuführen, es ist das durch § 8 des Landessteuergesetzes vorgeschrieben. Zu der Frage der Gerechtigkeit dieser Steuer aber doch noch ein Wort. Es ist, m. H., wir dürfen uns das nicht verhehlen, — ich füge nochmals ein, wir sind gezwungen, die Steuer einzuführen — reine Fiktion, daß die Gewerbesteuer eine Ertragssteuer sei. Die Gewerbesteuer ist in vielen Fällen weiter nichts als eine Einkommensteuer. Es ist tatsächlich nicht der Ertrag, der mühelose Ertrag des Kapitals, sondern in vielen Fällen der Ertrag aus anstrengender Arbeit, der zunächst vorweg besteuert wird, und der nachher wieder der Reichseinkommensteuer unterfällt. Daß das grundsätzlich nicht recht freundlich stimmt gegen eine derartige Steuer, ist selbstverständlich, aber trotzdem müssen wir die Steuer einführen, weil das Reich vorschreibt, daß wir diese Steuerquelle ausnutzen, dann aber auch, weil wir das Geld gebrauchen. Nun zu der Frage des § 5 und zu den gestellten Abänderungsanträgen. Ich bin grundsätzlich mit Herrn Hug darin einverstanden, daß die Sache vom Ausschuß beraten und behandelt werden muß, möchte nur einiges von dem, was hier ausgeführt ist, nicht unwidersprochen hinausgehen lassen, und deshalb noch einmal folgendes sagen: Besteuert wird das Gewerbe, und zum Begriff des Gewerbes gehört, daß die Absicht eines Gewinnes vorhanden ist. Ferner wird gefordert, daß der steuerpflichtige Betrieb einen Ertrag hat. Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Denn nur derjenige, der Ertrag hat, wird überhaupt besteuert, weil nur der Ertrag, und nur der, der 1500 ℳ übersteigt, unter die Steuer fällt. Andererseits ist natürlich das völlig klar, daß es eine große Ungerechtigkeit wäre, wenn man grundsätzlich genossenschaftliche Vereinigungen, die Ertrag haben und Gewinn erzielen, freilassen wollte von der Besteuerung. Und es muß dafür gesorgt werden bei der Fassung des Gesetzes, daß es auch nicht irgendwelche Umwege gibt, wo der tatsächliche Gewinn den Mitgliedern in veränderter Form und in Gestalt von anderen Vorteilen zufließt. Es muß der Rechtsprechung und der Beurteilung der Finanzbehörden überlassen bleiben, ob in solchen Fällen von einem Gewerbe geredet werden kann oder nicht, ob gewinnbringender Betrieb und Ertrag vorliegt. Wenn man dem Sinne des Gesetzes folgen will, wie es vorliegt, insbesondere dem § 5, so sind es tatsächlich ganz wenige Betriebe, die von der Ausnahmevorschrift des § 5 getroffen werden, wenn diese Ausnahmevorschrift des § 5 loyal gehandhabt wird, das erkenne ich an. Denn tatsächlich sollen alle die Betriebe, die Gewinn erzielen, und die auch nur in Aussicht nehmen, den Gewinn mit dem Gesellschaftskapital bei der Auflösung zu verteilen, nicht unter die Befreiungsvorschriften fallen. Damit verliert bei loyaler Handhabung die Befreiungsvorschrift jede Bedeutung, und es kann dieser Antrag, die Befreiungsvorschrift ganz zu beseitigen, und auch alle Hintertüren auszuschalten, als ein Antrag, der gegen die Konsumvereine gerichtet ist, nicht aufgefaßt werden, deshalb wäre es meines Erachtens richtig, meinem Antrage stattzugeben und die Absätze 1 und 2 des § 5 zu streichen. Ich bin damit einverstanden, daß eine Vorberatung im Ausschuß stattfindet, insbesondere, da wegen des weitergehenden Vorschlages des Herrn Schipper eine Ausschußberatung notwendig ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. **Haßkamp:** Ich möchte den Antrag des Herrn Abg. Hug, auf Verweisung des Antrages Schipper an den Ausschuß, unterstützen. Der Ansicht, daß den bisher mehrfach geäußerten Wünschen auf Heranziehung der Konsumvereine die bisherigen Bestimmungen des § 5, wonach Konsumvereine mit offenen Läden der Besteuerung unterliegen sollen, entsprechen, kann ich nicht beipflichten. Der Begriff des offenen Ladens setzt voraus, daß der Laden auch für andere als für Mitglieder zugänglich ist. Es ge-

Landesbibliothek Oldenburg

nügt also zur Erwirkung der Steuerfreiheit, daß beim Eintritt die Legitimation der Mitglieder geprüft wird. Ob aber die Kosten der Anstellung eines derartigen Türhüters die Steuer nicht erheblich übersteigen werden, kann die Frage sein; aber die Bestimmung läßt sich auch dadurch leicht umgehen, daß Mitglieder des Konsumvereins für Nichtmitglieder Waren vom Konsumverein mitbringen für ihre Rechnung, wie das hier schon jetzt geschieht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Zimmermann.

Abg. **Zimmermann:** M. H.! Gestatten Sie mir noch wenige Worte. Ich möchte nur auf einige Ausführungen des Herrn Abg. Raschke eingehen. Ich glaube, wir als Vertreter des Konsumvereins können kein besseres Loblied singen und die Notwendigkeit nicht besser beweisen, als es Herr Raschke getan hat. Herr Raschke sagt: „Man gehört dem Konsumverein an als Mitglied, weil man Vorteile besitzt." Die Vorteile sind zweifellos vorhanden nicht im Gewinn, sondern im billigen Einkauf, der dort stattfindet, und selbst wenn Ausnahmebestimmungen geschaffen werden, das Genossenschaftswesen läßt sich nicht mehr aufhalten, das ist auf dem Marsche. Aber es soll nicht gesagt werden, wenn man nicht die inneren Zusammenhänge weiß, daß die Konsumvereine in Rüstringen den Kohlenhandel an sich gerissen hätten. Die Dinge liegen anders. Der Konsumverein wollte den Kohlenhandel überhaupt nicht haben. Wir mußten ihn aber von seiten der Stadt dem Konsumverein übertragen, weil die Geschäftsleute in der Zeit der schwersten Kohlennot völlig versagt hatten. Sie wollten mit dem Kohlenhandel nichts mehr zu tun haben. Als 1 Zentner Kohlen oder 1/2 Zentner pro Woche an die Bevölkerung abgegeben werden sollte, und zwar haben die Kohlenhändler insofern versagt, daß, als sie 15 Zentner ausgeben sollten, 30 Zentner in verschiedenen Fällen ausgegeben haben, und zwar an den, der es bezahlen konnte, und als die Kohlennot vorhanden war, die Kohlenstockung eintrat, und diejenigen, die nicht im Besitze der Mittel gewesen waren, die 15 Zentner kaufen zu können, da waren keine Kohlen da, und zentner- sowie 1/2 zentnerweise mußten sie abgegeben werden pro Woche. Da war es der Konsumverein, der in der Lage gewesen ist, die Stadt vor dem Schlimmsten zu bewahren. Aus diesem Grunde sollten Sie es nicht hinstellen, als reiße der Konsumverein den Kohlenhandel an sich, es war eine zwingende Notwendigkeit.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Der Herr Kollege Zimmermann sagte in seinen ersten Ausführungen vorhin, daß die Konsumvereine den Bürgerlichen ein Dorn im Auge seien. Das ist nicht der Fall. Wir führen keinen Kampf gegen die Konsumvereine, aber wir haben den Mittelstand zu schützen und zu erhalten, gegen die Konkurrenz, die ihm droht von seiten der Konsumvereine. Es sind gerade in diesen Tagen in mehreren Bezirken des Landes eine Reihe von neuen Filialen gegründet worden, und die Geschäftsleute in diesen Bezirken sehen mit Sorge in die Zukunft, und da erfordert die Gerechtigkeit, daß wir die Konsumvereine in Bezug auf die Steuer so behandeln, wie die Geschäftsleute selbst. (Zuruf: Wollen wir ja auch!) Wir wollen, daß die Konsumvereine von dieser Steuer genau so getroffen werden, wie die Geschäftsbetriebe getroffen werden sollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Herr Behrens sagte vorhin, daß die Konsumvereine besteuert werden sollten. Es steht auch im § 5 Konsumvereine mit offenen Läden, das ist richtig. Nun sind aber in Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden die großen Befürchtungen vorhanden, daß diese Bestimmung wieder zu umgehen ist, daß man am Eingange des Ladens eine Kontrolle ausübt und dann ist der Laden kein offener Laden mehr. Wenn jeder seine Mitgliederkarte vorlegt, dann ist kein offener Laden mehr vorhanden und dann fallen sie nicht unter die Besteuerung. M. H.! Ich bin kein Gegner der Konsumvereine, ich habe sie früher warm verteidigt und sie mit gefördert. Herr Zimmermann sagte: Das Genossenschaftswesen ist auf dem Marsche, es läßt sich nicht aufhalten. Ich bin derselben Auffassung und weil sich das Genossenschaftswesen nicht aufhalten läßt und weil es erstarkt und kräftig geworden ist, ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo es genau dieselben Lasten tragen kann wie jeder andere Gewerbebetrieb. Ich beziehe mein Reineinkommen aus dem Ertrage meines Gewerbes, meiner Werkstätte. Der Direktor des Konsumvereins bezieht sein Gehalt aus dem Ertrage des Konsumvereins, er ist steuerfrei, ich bin steuerpflichtig. Was ich für mich und meine Familie gebrauche, ist Ertrag, das fällt unter den Begriff des Ertrages, und das, was ich im Haushalt verzehre, ist ertragspflichtig im Sinne dieses Gesetzes, und weshalb sollen wir einer Doppelbesteuerung unterliegen, wogegen die wirtschaftlich starken Konsumvereine befreit sein sollen. Ich will ihnen keine Nachteile anheften, ich will aber auch keine Privilegien schaffen. Sie sollen genau dieselben Lasten tragen wie wir, im freien Wettbewerb wollen wir unsere Kraft messen und dann wird sich zeigen, wer oben bleibt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Wenn ich das so höre, mit welcher Stärke die Herren vom Mittelstande gegen die Konsumvereine angehen (Zuruf Raschke: Nicht angehen.) und wenn ich sehe, mit welcher Duldsamkeit sie dem Großkapital, dem sie doch in anderer Weise dezimiert gegenüberstehen, dann muß ich sagen: Hier werden Mücken geseigt und Kamele geschluckt. (Heiterkeit.) Herr Raschke muß wissen, daß Konsumvereine einen offenen Laden haben, daß die durch die Bank der Steuer unterliegen. Es hängt mir zum Halse heraus, nachdem wir vor 10 Jahren den Kampf geführt haben um die Steuerfreiheit der Konsumvereine, ihn nochmals wieder zu führen, insbesondere gegenüber Männern, die deren vollkommen fähig sein sollten und die selbst das Genossenschaftswesen mit Erfolg benutzen, weil es zu einer außerordentlichen Wohlfahrt ihres Gewerbes dient. Hier handelt es sich um die Frage, um die Feststellung einer einfachen Tatsache: Kauft jemand einen Sack Kaffee und der wird verteilt. Wenn das nicht mehr genügt und die Zahl derer, die teilnehmen wollen, so groß wird, daß die Verteilung ohne Lager und ohne Verwalter nicht mehr geht, sagen die Herren vom Mittelstande, das

Landesbibliothek Oldenburg

ist ein Gewerbebetrieb. Ich will den andern Standpunkt nicht vertreten. Aber was die Herren in ihren verschiedenen Eingaben der Handelskammer gegen die Bestimmungen vorhaben, das ist etwas anderes, die wollen nicht die Konsumvereine treffen, die werden getroffen von dem Gesetz, sondern jede Vereinigung, jede Genossenschaft, die sich zusammentut und Waren verteilt ohne einen Gewinn zu haben; denn gewiß ist, wenn Sie und ich einen Sack Kaffee in Bremen kaufen und verteilen, dann kann man nicht von einem Geschäft sprechen im Sinne des Gewerbebetriebes oder von einem Betriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. Aber auch diese wollen die treffen, die die Eingaben gemacht haben. Dann noch zwei Worte. Ich will und kann das nicht sitzen lassen, was über den Kohlenhandel in Rüstringen gesagt ist. Leider hat er einem Einzelbetriebe übergeben werden müssen, weil zu dem, was Herr Zimmermann sagte, Tatsachen vorliegen, daß die Kohlenhändler bestrebt waren, ihre Kunden über die Ration hinaus zu versorgen zum Schaden der Allgemeinheit. (Zuruf: Das machen die Konsumvereine auch.) Wenn das in einem Falle vorgekommen ist durch Bedienstete, so ist das möglich, es gibt aber nichts, was nicht übertrieben werden kann. Wenn derartige Fälle durch Bedienstete vorgekommen sind und es kommt zur Kenntnis der Aufsichtsorgane oder der Behörden, dann wird ohne Rücksicht dagegen eingeschritten. Ich kann Sie dringend bitten, wenn Sie sich über diese Dinge unterrichten wollen, sich nicht einseitig unterrichten zu lassen, dann nur können Sie zu einem gerechten Urteil kommen. Dem Herrn Minister will ich sagen: Selbstverständlich war das, was ich gesagt habe über die Besteuerung, an die Adresse nach Berlin gerichtet. Aber auch an die Staatsregierung darf ich die Bitte richten, daß sie jede Gelegenheit, die sich bietet, benützt, um nach der Richtung hin zu wirken.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Nur einige Worte. Man versteht die Dinge nicht recht. Es wird gesagt: Wir sind für Gerechtigkeit. Dafür sind wir alle. Dann versteht man aber nicht, weshalb die Linke so sehr an dem Wortlaut: „Konsumvereine mit offenem Laden" festhält. Da scheint ein Haken zu sein und der ist auch vorhanden. Man weiß, daß man diese Bestimmung unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Kosten umgehen kann. Man braucht nur ein Laufmädchen an die Tür zu stellen. Wenn Sie wirklich dasselbe wollen wie wir, gebe ich anheim, in der Ausschußsitzung zu beraten und zu überlegen, ob das Wort „offen" wegfallen kann, dann haben Sie „Konsumvereine mit Laden", und der Streit ist erledigt. Dann noch einige Worte zu dem, was Herr Hug sagte: „Wenn einige sich zusammentun und einen Sack Kaffee in Bremen kaufen". Es kann aber doch wirklich kein Mensch daran denken, derartiges zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Es ist das kein Gewerbebetrieb und es ist auch kein Ertrag vorhanden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Wir erleben heute das Wunder, daß die Herren von der äußersten Linken in ihrer bekannten Sorge um die Landwirtschaft glauben, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Antrag Schipper nur die Landwirtschaft trifft. Ueberlassen Sie uns diese Sorge. Herr Hug hat gesagt: Wir kennen uns. Auch ich gebe das zurück: Auch wir kennen uns. Glauben Sie doch nicht, daß die Komsumvereine es nicht verstehen sollten, die Bestimmung zu umgehen. Ich meine, der Begriff „Offener Laden" sagt, daß es sich um einen offenen Laden nur dann handelt, wenn man auch an Nichtmitglieder verkauft. Wenn also die Konsumvereine nur an Mitglieder verkaufen, haben sie keinen offenen Laden. Nur der Ertrag wird versteuert und nur dadurch, daß die Konsumvereine Dividende verteilen, haben sie die gewaltigen Mitgliederzahlen erreicht, und aus diesem Grunde ist es hohe Zeit, sie zu besteuern. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden weniger getroffen, da sie in der Regel keine Ueberschüsse erzielen. Es ist so, durch diesen Antrag werden gerade die Konsumvereine getroffen und das ist im Interesse unseres Kleinkaufmanns unbedingt erforderlich.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zum § 1. Es ist beantragt von Herrn Abg. Hug, dieser Antrag ist von verschiedenen Herren unterstützt und ich darf annehmen, daß diese Unterstützung genügend ist, den Antrag Schipper an den Ausschuß zu verweisen. Ich nehme an, daß es sich nur auf den Antrag 1 des Herrn Schipper, soweit er sich mit dem § 1 befaßt, bezieht. Ueber die Zurückverweisung des Antrages 2 kommen wir noch beim § 5. Der Landtag ist einverstanden. Der Antrag geht an den Ausschuß. Ich bitte dann die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses

Annahme der §§ 1 und 2

annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 3 werden mehrere Anträge gestellt. Zunächst beantragt der Ausschuß im Antrage 2:

Im § 3 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Worte „die landwirtschaftlichen Kreditverbände sowie" gestrichen.

im Antrage 3:

Im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 werden hinter dem Wort „Kommunalverbände" die Worte „und die Gemeinden" eingefügt.

im Antrag 4:

Im § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz „Diese Bestimmungen finden zugleich auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff.) Anwendung" gestrichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2, 3 und 4 des Ausschusses, weil es Ausschußanträge sind. Das Wort wird dazu nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 2—4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 5:

Im § 3 Abs. 1 wird die Ziffer 4b durch folgende Worte ersetzt:

b) Der Kanalisations-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, die drei letzteren jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.

Landesbibliothek Oldenburg

Für den Fall der Annahme des Antrages 5 stellt eine andere Mehrheit den Antrag 6:

Die Ziffer 4b des § 3 in der nach Antrag abgeänderten Fassung wird am Schlusse nachgefügt:
(mit Ausnahme der Ausführung von Installationsarbeiten und des Verkaufs von Einrichtungsgegenständen).

Ein Teil des Ausschusses stellt weiter den Antrag 7:

Im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 wird hinter f nachgefügt:
g) der Trocknungs- und Strohaufschließungsanlagen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 8:

Streichung des Abs. 2 des § 3.

und eine andere Minderheit stellt den Antrag 8a:

Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 2 in § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 5 bis 8a und zum § 3 usw. und gebe das Wort Herrn Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Der Antrag 5 will im Gegensatz zur Regierungsvorlage, daß auch die Gas- und Elektrizitätswerke, soweit sie von den Gemeinden betrieben werden, von der Gewerbesteuer befreit bleiben. Dagegen möchte ich die schwersten Bedenken äußern. Gerade diese Betriebe, Gas- und Elektrizitätswerke, machen dem stehenden Gewerbe in weitem Maße Konkurrenz durch die Ausführung von Installationsarbeiten. Nun wird allerdings im Antrag 6 gesagt, daß diese Befreiung nicht eintreten soll, sofern sie Installationsarbeiten ausführen. Aber, meine Herren, wo beginnen die Installationsarbeiten und wo hören sie auf? Z. B. ein Elektrizitätswerk kauft seine Leitungsdrähte zum Verlegen der Leitung auf der Straße. Mit demselben Material werden nachher im Hause die Installationsarbeiten ausgeführt. Wer will da ermessen, welches Quantum für die Installation im öffentlichen Interesse und welches Quantum für die Privat-Installation verwandt worden ist? Da ist eine Unterscheidung nicht möglich. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Antrag dahingehend zu stellen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich finde, wir können das Ziel, das Herr Raschke will, dadurch erreichen, daß wir den Antrag 5 ablehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich bitte Sie, Antrag 5 anzunehmen. Ich habe den Eindruck gehabt, Herr Raschke sei in dem Glauben, wir sprächen noch über die Konsumvereine. Dann hat er nicht begriffen, daß er von seinem Standpunkte aus wünschen muß, daß die Gemeinden nur mit Notwendigkeit Zuschläge zur Gewerbesteuer nehmen. Wünscht er das, daß die Gemeinden nur gezwungen durch die äußerste Notwendigkeit Zuschläge nehmen, dann muß er die Möglichkeit geben, daß die Gemeinden aus anderen Quellen Einnahmen haben und diese Einnahmen aus anderen Quellen sind vornehmlich die Einnahmen aus der Wasserversorgung, Gas- und Elektrizitätsversorgung. Meine Herren! Ohne es zu sagen, hat Herr Raschke hier den Gedanken der kommunalen Sozialisierung bekämpft. Im Ausschuß ist das deutlicher zur Sprache gekommen. Ich darf dazu bemerken, daß seine sehr angesehenen Kollegen, die Herren Feigel und Haßkamp und noch einer der Herren, daß sie sich auf den Standpunkt nicht gestellt haben und sie können sich auch nicht darauf stellen. Ich weiß keinen namhaften Kommunalpolitiker, er mag einer Partei angehören welcher er will, der gegen die Kommunalisierung und Sozialisierung dieser Betriebe wäre. Einer, der wirklich die Gemeinwirtschaft will, der kann nicht anders, als diese Gemeinwirtschaft zu fördern und sie von unnötigen Steuern zu befreien. Ich will noch darauf hinweisen, wie interessant es ist, je weiter die Zeit von dem 10. November 1918 geht, desto größer wird die Zahl derjenigen, die von der Sozialisierung nichts mehr wissen wollen. In allen Programmen hat sie gestanden und als Minimum hat darin gestanden: Licht- und Wasserwerke. Bis zu Kohlen ist man auch noch gegangen. Jetzt wird das Licht verfehmt, das in der Dunkelheit leuchten soll. Meine Herren! Ich kann nur dringend bitten, den Antrag 5 anzunehmen. Herr Raschke und all diejenigen, die sich davor fürchten, daß die Sozialisierung durch die Kommunalisierung beschleunigt wird, die können daran nicht vorbeigehen, daß, seitdem die Elektrizitätswerke eine außerordentliche Entwicklung genommen haben, zahlreiche kleine Handwerker erst erstanden sind in demselben Maße, wie vielleicht da und dort ein Gas-Installateur aufgesaugt worden ist, sind zahlreiche elektrische Installationsbetriebe aufgemacht. Wenn der Herr Vorredner der Wahrheit wirklich zum Recht verhelfen will, so muß er sagen, daß die Zahl der Handwerksmeister viel größer ist und die Zahl ihrer Arbeiter viel größer ist als die Zahl der Arbeiter in den Installationsbetrieben der Kommunen. Ganz selbstverständlich ist es, daß wir namentlich Wert darauf legen, daß unter allen Umständen genau nach den gesetzlichen Vorschriften die Installationsarbeiten gemacht werden. Wer darin sicher gehen will, der geht nach dem Gemeindewerk. Die meisten weiß ich, lassen ihre Installation von Handwerkern machen. In Rüstringen z. B. kann ja kein einziger Gasinstallateur damit geschädigt sein, es war nie einer vorhanden, dagegen wird Herr Raschke zugestehen müssen, daß zahlreiche Elektrizitäts-Installateure erst entstanden sind. Ich bedaure außerordentlich, daß Herren, die doch sehr intelligent sind und über allgemein wirtschaftliche Kenntnisse verfügen, daß die sich auf einen solchen Standpunkt stellen. Es kommt darauf an, daß alle Gemeinden, darauf habe ich in meinen Ausführungen bereits hingewiesen, genau so wie der Staat gezwungen sind, nach neuen Einnahmequellen zu suchen, noch mehr die Gemeinden, weil ihnen die Zuschläge zur Einkommensteuer genommen sind, und wenn sie nun genau so behandelt werden wie andere gewinnbringende industrielle Betriebe, so nehmen sie auch das weg, was sie haben, um ihre Einnahmen zu vermehren, denn dabei kommt noch hinzu, das muß man doch nicht vergessen, daß eine Gemeinde ihren Betrieb, sei es Wasser-, sei es Elektrizitäts- oder Gaswerk, nicht so ausbeuten kann wie ein kapitalistisches Unternehmen. Der Zweck, möglichst billig die Erzeugnisse herzugeben, muß nebenbei noch erfüllt werden, neben der Absicht, Einnahmen daraus zu schaffen. Ich bitte Sie, nehmen Sie Antrag 5 an.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst):

Abg. **Hartong:** M. H.! Ich bitte Sie den Antrag 5 abzulehnen. Die Ausführungen des Herren Hug gehen m. E. in der Hauptsache vorbei. Es handelt sich in dem Antrage nicht darum, ob Gas- oder Elektrizitätswerke von der Gewerbesteuer frei sein sollen oder nicht, darüber sind wir uns einig. Der Kernpunkt bei diesem Antrage ist doch der, ob alle gemeindliche Unternehmungen Freiheit von der Gewerbesteuer genießen sollen, und Gründe dafür habe ich aus Ihren Ausführungen nicht entnehmen können. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß gemeindliche Unternehmungen, wenn sie werbenden Zwecken dienen, genau so herangezogen werden, wie jeder Gewerbebetrieb. Die andere Frage, ob die Sozialisierung ausgedehnt werden kann, kommt bei dem Antrage 8 hauptsächlich in Frage, nur ob der Absatz 2 des § 3 angenommen werden kann oder nicht. Ich bin der Auffassung, daß man dem Ministerium nicht die vorgesehene Ermächtigung geben kann, sondern daß man den Absatz streichen soll. Es ist zwar richtig, daß die Sozialisierungsepidemie etwas zurückgegangen ist. Man weiß aber nicht, ob sie noch wiederkommt, und daher ist es zweckmäßig, daß man gesetzlich die Befreiung auf die hier vorgesehenen Fälle beschränkt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Man kann den Dingen, wie Herr Hug sie darstellt, auch eine andere Seite abgewinnen. Man kann sehr gut sagen, weshalb sollen diejenigen, die im Haushalt auf Kohlen kochen, die doch der Gewerbesteuer unterliegen, die Steuer tragen, und diejenigen, die nur noch auf Gas kochen, und das sind meistens die Bessersituierten, weshalb sollen die von der Gewerbesteuer befreit sein. Damit ist nichts gegen die kommunalen Betriebe gesagt, wenn man ihre Besteuerung verlangt. Sie sind darauf eingerichtet, für die Gemeinde einen großen Ertrag herauszuwirtschaften, haben also ganz unzweifelhaft den Charakter der Gewinnerzielung. Dann ist auch eine Tatsache von Bedeutung: Nimmt man die gemeindlichen Betriebe mit in die Besteuerung hinein, so wird das einen großen erzieherischen Wert haben insofern, als die Gemeindevertretung sich sagt: Beschließen wir immer neue Gewerbesteuern, dann müssen unsere Betriebe auch zahlen. Die Gemeinden werden dadurch vielleicht abgehalten, den Bogen zu überspannen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. **Haßkamp:** Ich bin für die Einbeziehung der Gas- und Elektrizitätswerke in die Befreihungsvorschrift mit der Einschränkung nach Antrag 6. Ich kann keinen wesentlichen Unterschied sehen zwischen diesen und den Kanalisations- und Wasserwerken, die frei bleiben sollen. Auch dort finden in gleicher Weise Installationsarbeiten statt. Wenn aber grundsätzlich die Steuerfreiheit der Gas- und Elektrizitätswerke nicht gewünscht wird, dann müßten die Herren für die Streichung der ganzen Ziffer b eintreten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zu den Anträgen 5 bis 8a. Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zunächst abgestimmt über den Antrag 5, den ich wohl nicht wieder zu verlesen brauche. Ich bitte die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 6 ist damit erledigt. Ich bitte dann die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt Antrag 8. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt Antrag 8a. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Im Antrage 9 stellt die Ausschußmehrheit den Antrag:

Streichung der Ziffer 2 des § 4.

Antrag 9a:

Streichung der Worte „als vereideter Land- und Feldmesser" in § 4 Ziffer 5, sowie des Absatzes 2 unter Aenderung der Ziffer 3, 4, 5 in 2, 3, 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen des Ausschusses und zum § 4. — Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Zetel).

Abg. **Schmidt:** Im § 4 ist eine Unklarheit. Da sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe frei, darunter auch der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei. Ich glaube die Grenze ist schwer zu treffen. Ich werde mir erlauben, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen, um das zu klären.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 9 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nun die Herren, die den Antrag 9a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 10:

Annahme der §§ 5 und 6.

Zu diesem Antrag ist vorhin von Herrn Lohse ein Verbesserungsantrag eingebracht, der lautet:

Im § 5 des Gesetzentwurfs die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Herr Abg. Schipper hat vorhin beantragt:

Streichung des § 5.

Ich stelle beide Verbesserungsanträge mit zur Beratung. — Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Es werden zweckmäßig diese beiden Anträge auch mit dem Ausschuß zu überweisen sein und damit § 5 überhaupt.

Präsident: Herr Abg. Lohse beantragt, die Behandlung über diesen § 5 und die Behandlung über diese beiden Verbesserungsanträge wieder an den Ausschuß zurückzuverweisen. Der Landtag ist einverstanden. — Ich eröffne die Beratung zum § 6. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Herren, die den § 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der § 6 ist angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Es folgt Antrag 11:

Annahme der §§ 7 und 8.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 7, 8. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 12:

Annahme des § 9 mit der Aenderung, daß im Absatz 2 der letzte Satz „Auf die Betriebssteuer (§§ 38—48) findet diese Bestimmung keine Anwendung" gestrichen wird.

Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung zu den Anträgen 11 und 12. Ich bitte die Herren, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 13 lautet:

Annahme der §§ 10—15.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 13, zum § 10, 11—15. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 14:

In § 16 Abs. 2 hinter dem Worte „Haftet" einzufügen: „im Falle des Absatzes 1" und den § 16 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 15:

Annahme der §§ 17—22.

und zum § 17, 18—22. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 13—15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Im Antrage 16 beantragt der Ausschuß:

Annahme des § 23 mit der Aenderung, daß der Absatz 2 die vom Regierungsbevollmächtigten beantragte Fassung erhält.

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten steht im Bericht. Ich eröffne die Beratung zu diesem Ausschußantrage und zu dem Antrage des Regierungsbevollmächtigten wie zum § 23. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 17:

Annahme der §§ 24 und 25.

und zum § 24, 25. Ich schließe die Beratung, da das Wort nicht verlangt wird. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 18:

Annahme der §§ 26—36.

und zum § 26—36. Das Wort ist nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 19:

Annahme des § 37 mit der Aenderung, daß in Zeile 2 und 5 die Zahlen 17, 19 und 20 durch die Zahlen 19, 20 und 21 ersetzt werden.

und zum § 37. Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat Gramberg.

Geheimrat **Gramberg:** Ich muß leider zu diesem Paragraph einen Verbesserungsantrag stellen, weil ein, allerdings nur äußeres, Versehen vorgekommen ist. Zu dem Gesetzentwurf ist überall bemerkt, welche Bestimmungen des preußischen Gewerbegesetzes zu Grunde gelegt sind. Am Rande ist auch hier angegeben: Preußische Bestimmung § 71. In dem preußischen § 71 sind verschiedene Paragraphen angezogen, und von diesen 4 Paragraphen sind nach und nach infolge der veränderten Aufstellung des Entwurfs verschiedene Paragraphen weggefallen, und so ist schließlich nur der § 54 des preußischen Gesetzes, d. i. § 19 des Entwurfs, übriggeblieben. Es muß also richtig heißen in Zeile 2 statt „Wer die nach den Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20": „Nach den Bestimmungen des § 19", und in Zeile 4 statt „Nach der Vorschrift der §§ 17, 19 und 20": „Nach der Vorschrift des § 19". Ich überreiche hiernach den Antrag auf Annahme des § 37 in dieser verbesserten Fassung.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte beantragt:

In Zeile 2 anstatt „Nach den Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20" zu setzen: „Nach den Bestimmungen des § 19", und in Zeile 4 statt „Nach der Vorschrift der §§ 17, 19 und 20" zu setzen: „Nach der Vorschrift des § 19".

Dürfte ich vielleicht die Sache dadurch vereinfachen, mit Zustimmung der Regierung, daß ich den Antrag 19 mit Zustimmung des Ausschusses und des Landtages dahin ändere, daß die Zahlen 17 und 20 gestrichen werden? Das Wort hat Herr Geheimrat Gramberg.

Geheimrat **Gramberg:** Das geht nicht gut, weil auch andere Worte in den Bestimmungen geändert werden müssen, statt mehrerer Zahlen wird es eine Zweizahl.

Präsident: Dann wird es zweckmäßig sein, daß der Ausschuß den Antrag 19 zurückzieht und wir stellen an die Stelle dieses Antrages den Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Dann eröffne ich die Beratung zu diesem Antrage des Regierungsbevollmächtigten. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 20:

Annahme der §§ 38—45

und zu den §§ 38—45. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 21:

Annahme des vorstehenden Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Die Verlesung des Antrages darf ich mir versagen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 22:

Die Bittschrift des Landesverbandes der oldenburgischen Einzelhändler insoweit für erledigt zu erklären.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 16, 17, 18, 20, 21 und 22 des Ausschusses und über den an die Stelle von Antrag 19 getretenen Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Ich bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt

Das Gewerbesteuergesetz für den Landesteil Lübeck.

Die Anträge sind fast dieselben wie im ersten Gesetzentwurf. Antrag 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage 1, dem § 1 des Gesetzentwurfs und dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Lohse:** Ich meine, daß die Gesetze doch nicht verschieden ausfallen sollen, daß der Antrag Schipper auch zu diesem Gesetz gestellt sein soll. (Jawohl!)

Präsident: Dann bitte ich den Herrn Abg. Schipper, den Antrag dahin zu ändern. Da es in der Absicht des Antragstellers liegt, den Antrag auf alle drei Gesetzentwürfe auszudehnen, setze ich die Beschlußfassung über den § 1 aus. Der Antrag 1 lautet dann:

Annahme des § 2.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 1, wie ich ihn geändert habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 2:

In § 3, Absatz 1, Ziffer 4, wurden hinter dem Wort „Kommunalverbände" die Worte „und die Gemeinden" eingefügt.

Antrag 3:

In § 3, Absatz 3, wird der letzte Satz: „Diese Bestimmungen finden zugleich auf die Betriebssteuer (§ 59 ff.) Anwendung", gestrichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3 des Ausschusses. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Herren, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Es folgen wieder die Mehrheitsanträge von vorhin. Antrag 4:

In § 3, Absatz 1, wird die Ziffer 4b durch folgende Worte ersetzt:

„b. die Kanalisations-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der drei letzten jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt."

Antrag 5 einer Mehrheit des Ausschusses (wie zu I) für den Fall der Annahme des Antrages 5:

Der Ziffer 4b des § 3 in der nach Antrag 5 abgeänderten Fassung wird am Schluß nachgefügt:

„(Mit Ausnahme der Ausführung von Installationsarbeiten und des Verkaufs von Einrichtungsgegenständen)."

Die beiden Anträge gehören zusammen. Ich stelle sie daher zusammen zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist Antrag 5 erledigt. Es folgt Antrag 6 eines Teiles des Ausschusses (wie zu I):

In § 3, Absatz 1, Ziffer 4, wird hinter „f" nachgefügt:

„g. der Trocknungs- und Strohaufschließungsanlagen."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt Antrag 7:

Streichung des Absatzes 2 des § 3,

und eine andere Minderheit beantragt im Antrage 8:

Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 2 im § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt Antrag 9:

Streichung der Ziffer 2 des § 4.

Antrag 9a:

Streichung der Worte „als vereidigter Land- und Feldmesser" in § 4, Ziffer 5, sowie des Absatzes 2 unter Aenderung der Ziffer 3, 4 und 5 in 2, 3 und 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 4. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 9 und 9a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 10 lautet:

Annahme der §§ 5 und 6.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 10 und zu den §§ 5 und 6. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich habe meinen Antrag zur ganzen Anlage 8 gestellt und bitte ich, ihn auch zu diesem Gesetz zu behandeln und beantrage folgeweise, die Beratung des § 5 auszusetzen und den Antrag dem Ausschusse zu überweisen.

Präsident: Der Landtag ist damit einverstanden? (Zustimmung.) Dann wird der § 5 von dem Antrag 10 ausgenommen. Der Antrag bezieht sich dann nur noch auf § 6. Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 11: „Annahme der §§ 7 und 8". Das Wort ist nicht verlangt? Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 in der veränderten Fassung und Antrag 11, wie ich ihn vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 12:

Streichung des letzten Satzes in § 9, Absatz 2, und Annahme des § 9 mit dieser Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 9. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 13: „Annahme der §§ 10—15" und zu den §§ 10 bis 15. Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 14:

In § 16, Absatz 2, hinter dem Wort „haftet" einzufügen: „im Falle des Absatzes 1" und den § 16 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 15: „Annahme der §§ 17—22" und zu den §§ 17—22. Es folgt der Antrag 16:

Annahme des § 23 mit der Aenderung, daß der Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„Zur Veranlagung der Gewerbesteuer ist das Finanzamt zuständig, dem hierfür ein bei ihm gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1118 ff.) gebildeter besonderer Ausschuß zur Seite tritt."

Landesbibliothek Oldenburg

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe sie, eröffne sie zum Antrag 17: „Annahme der §§ 24 und 25" und zu den §§ 24, 25. Desgleichen eröffne ich die Beratung zum Antrag 18: „Annahme der §§ 26—36" und zu den §§ 26 bis 36. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab über die Anträge 13—18 und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Folgt jetzt ein Antrag 19:

Annahme des § 37 mit der Aenderung, daß in Zeile 2 und 5 die Zahlen 17, 19 uns 20 durch die Zahlen 19, 20 und 21 ersetzt werden.

Im Abklatsch steht irrtümlich: „Annahme des § 27". Hierzu wird wohl ebenfalls ein Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten kommen. Herr Geheimrat Gramberg hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Gramberg:** Ich habe hier denselben Antrag gestellt wie zu dem Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg mit derselben Begründung, sodaß es in Zeile 2 anstatt „nach den Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20" zu heißen hat: „nach der Bestimmung des § 19", und ebenso in der 4. Zeile nur: „nach Vorschrift des § 19". Ich beantrage also Annahme des § 37 mit dieser Fassungsänderung.

Präsident: Ich darf annehmen, daß der Ausschuß mit Zustimmung des Landtags seinen Antrag 19 zurückzieht und an dessen Stelle der Antrag des Regierungsbevollmächtigten tritt. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt der Antrag 20:

Annahme der §§ 38—44.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und den §§ 38 bis 43. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 21:

In § 44 den Absatz 2 zu streichen und den § 44 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 21a, der im Abklatsch weggeblieben ist:

Annahme des § 45

und zum § 45. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 22:

Am Schlusse des Gesetzentwurfes wird nachgefügt:

§ 46.

Bis zur Durchführung der Reichsbehördenorganisation gelten entsprechend die vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 444 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung darüber getroffenen vorläufigen Bestimmungen.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 20, 21, 21a und 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Es folgt nunmehr das

Gewerbesteuergesetz für den Landesteil Birkenfeld.

Im Antrag 1 ist wieder „Annahme der §§ 1 und 2" verlangt. Der § 1 scheidet aus. Der Antrag bezieht sich also nur auf den § 2 „Annahme des § 2". Im Antrag 2 beantragt der Ausschuß:

In § 3 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „die landwirtschaftlichen Kreditverbände sowie" gestrichen.

im Antrag 3:

In § 3 Absatz 1 Ziffer 4 werden hinter dem Wort „Kommunalverbände" die Worte „und die Gemeinden" eingefügt.

im Antrag 4:

In § 3 Absatz 3 letztem Satz wird die Zahl 59 durch 36 ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 1—4, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 5, Mehrheitsantrag des Ausschusses, wie bei den anderen Gesetzentwürfen:

In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 4b durch folgende Worte ersetzt:

b) der Kanalisations-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke die drei letzteren jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.

Für den Fall der Annahme des Antrages 5 beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

Der Ziffer 4b des § 3 in der nach Antrag 5 abgeänderten Fassung wird am Schlusse nachgefügt:
(mit Ausnahme der Ausführung von Installationsarbeiten und des Verkaufs von Einrichtungsgegenständen).

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 5 und 6, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab über den Antrag 5 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Damit ist Antrag 6 erledigt. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 7:

In § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird hinter f nachgefügt:
g) der Trocknungs- und Strohaufschließungsanlagen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Ein weiterer Minderheitsantrag Antrag 8: „Streichung des Absatzes 2 des § 3" und ein Antrag 8a: „Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 2 im § 3". Ich eröffne die Beratung über beide Anträge, schließe sie und bitte die Herren, die den ersten Minderheitsantrag Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 8a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist ebenfalls abgelehnt. Antrag 9, zum § 4 gestellt, lautet:

Streichung der Ziffer 2 des § 4.

Antrag 9a, ebenfalls zum § 4:

Streichung der Worte „als vereidigter Land- und Feldmesser" in § 4 Ziffer 5, sowie des Absatzes 2

Landesbibliothek Oldenburg

unter Aenderung der Ziffern 3, 4 und 5 in 2, 3 und 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Antrag 10: „Annahme der §§ 5 und 6". Da wird wieder der § 5 auszuscheiden sein, wie bei den beiden anderen Gesetzentwürfen. Der Antrag beschränkt sich also auf die Annahme des § 6. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 10 und zum § 6, eröffne weiter die Beratung zum Antrag 11: „Annahme der §§ 7 und 8" und zu den §§ 7, 8. Ich eröffne die Beratung gleichfalls zum Antrag 12:

Annahme des § 9 mit der Aenderung, daß in Absatz 2 letztem Satz die angezogenen §§ 38—48 durch die §§ 36—45 ersetzt werden.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 13 „Annahme der §§ 10—15" und zu den §§ 10—15. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 14:

Annahme des § 16 mit der Aenderung, daß im Absatz 2 hinter dem Wort „haftet" die Worte „im Falle des Absatzes 1" eingefügt werden.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 15: „Annahme der §§ 17—22" und zu den §§ 17—22. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 16:

Annahme des § 23 mit der Aenderung, daß der Absatz 2 folgende Fassung erhält:

Zur Veranlagung der Gewerbesteuer ist das Finanzamt zuständig, dem hierfür ein bei ihm gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1118 ff.) gebildeter besonderer Ausschuß zur Seite tritt.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 17: „Annahme der §§ 24 und 25" und zu den §§ 24 und 25. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 18: „Annahme der §§ 26—35" und zu den §§ 26—35. Ich eröffne ebenfalls die Beratung zum Antrag 19: „Annahme der §§ 36 und 37" und zu den §§ 36, 37. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 20:

Annahme des § 38 unter Streichung der Worte „(Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen)."

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 21:

Annahme der §§ 39—45 mit der Aenderung, daß
a) in § 39 die Zahl 38 durch 37,
b) in § 40 Absatz 2 die Zahl 36 durch 39,
c) in § 40 Absatz 3 die Zahl 39 durch 38,
d) in § 42 die Zahl 40 durch 39,
e) in § 43 die Zahl 37 durch 36,
f) in § 44 die Zahl 37 durch 36
ersetzt wird.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 22: „Annahme des § 46" und zum § 46. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe zunächst die Beratung über die Anträge und komme zur Abstimmung über die Anträge 10 bis 22 einschl. Ich bitte die Herren, die die Anträge 10 bis 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 23:

Annahme des § 47 mit der Aenderung, daß in Zeile 2 und 5 die Zahlen 17, 19 und 20 durch die Zahlen 19, 20 und 21 ersetzt werden.

und gebe das Wort Herrn Geheimrat Gramberg.

Geh. Oberregierungsrat **Gramberg:** Zu diesem Paragraphen habe ich denselben Antrag zu stellen wie zu dem § 47 der beiden anderen Gesetzentwürfe aus denselben Gründen. Ich überreiche ihn hiermit.

Präsident: Der Ausschuß und der Landtag ziehen den Antrag 23 zurück. Es tritt an seine Stelle der Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten, der eben verlesen ist. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 24: „Annahme der §§ 48 bis 55" und zu den §§ 48 bis 55. Ich eröffne die Beratung jetzt zum Antrag 25:

Am Schlusse des Gesetzentwurfes wird nachgefügt:

§ 56.

Bis zur Durchführung der Reichsbehördenorganisation gelten entsprechend die vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 444 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung darüber getroffenen vorläufigen Bestimmungen.

Das Wort wird auch hier nicht verlangt? Wir stimmen ab über den Antrag 23 in der Fassung des Verbesserungsantrages des Regierungsbevollmächtigten, zugleich über die Anträge 24, 25 und 26. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Damit ist die erste Lesung der drei Gesetzentwürfe beendigt. Anträge zur 2. Lesung bitte bis Montag nachmittag 5 Uhr einreichen zu wollen.

Es folgt der 3. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Gewährung von Baudarlehen zur Errichtung von Gebäuden auf staatlichen Ansiedlerstellen. (Anlage 36.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Summe von 1532600 ℳ zu § 319c (außerordentliche Ausgaben) in den Voranschlag der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1920 eingestellt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zur Anlage 36 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schipper.

Abg. **Schipper:** In dem Bericht sind einige Schreibfehler vorhanden. Ich werde ein berichtigtes Exemplar in der Registratur abgeben. Im übrigen bitte ich den einstimmigen Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

4. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Bereitstellung von Mitteln für Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues. (Anlage 25.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues unter den außerordentlichen Ausgaben der Voranschläge für 1920 zu § 319b für den Landesteil Oldenburg 500000 ℳ, zu § 87d für den Landesteil Lübeck 50000 ℳ, zu § 87c für den Landesteil Birkenfeld 50000 ℳ, zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 25. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

5. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. Uebernahme von Bürgschaften für Kolonisten-Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt zu Lasten des Landeskulturfonds. (Anlage 33.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle

1. nachträglich genehmigen, daß die mit Schreiben des Landtages vom 1. 12. 1913 bewilligte Summe von 700000 ℳ um 144239 ℳ überschritten ist,
2. das Staatsministerium ermächtigen, zu Lasten des Landeskulturfonds die Bürgschaftsleistung für Bau- und Meliorationsdarlehen an Siedler der Staatlichen Kreditanstalt gegenüber bis zu einer weiteren Summe von 3000000 ℳ zu übernehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines zweiten Stellvertreters des zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts gewählten Kaufmanns J. Müller in Brake. (Anlage 38.)

Ich frage, ob die Wahl durch Stimmzettel oder durch Zuruf vorgenommen werden soll. (Zuruf!) Der Landtag ist damit einverstanden, daß die Wahl durch Zuruf stattfindet? Widerspruch erfolgt nicht. Dann bitte ich um Vorschläge. Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** Ich schlage als Stellvertreter anstelle des verstorbenen Herrn Bakenhus den Krankenkassenbeamten Karl Hoopts in Oldenburg vor.

Präsident: Werden andere Vorschläge gemacht? Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Herren, die den vorgeschlagenen Krankenkassenbeamten Herrn Karl Hoopts in Oldenburg wählen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist gewählt.

Wir kommen zum 7. Gegenstand:

Bericht des Besoldungsausschusses zu Anlage 28, betr. den Entwurf eines Gesetzes über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an Gemeindeschulen. 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1—3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** M. H.! Dieser Entwurf will zweierlei. Er will zunächst feste Sätze aufstellen für die Gehälter der Lehrer an Gemeindeschulen. Und zweitens will er Uebereinstimmung herstellen mit den Gehältern, die an staatlichen Schulen bezahlt werden. Nun sind in der Anlage 10, die der Landtag in seiner letzten Sitzung angenommen hat, die Gehaltssätze einiger Gruppen, mit denen die Lehrer an den Gemeindeschulen in diesem Entwurf verglichen werden und deren Gehälter sie beziehen sollen, durch mehrere Anträge, die der Landtag angenommen hat, verändert worden. Und es sind nun Zweifel entstanden, ob diese Aenderungen, die dadurch für Lehrer an den staatlichen Schulen in Kraft getreten sind, auch für die Lehrer an Gemeindeschulen nach diesem Gesetz gelten würden. Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese Zweifel unbegründet sind. Denn in den ersten drei Paragraphen, wo auf die einzelnen Lehrergruppen Bezug genommen wird, ist immer gesagt, sie sollen den Lehrern an staatlichen Schulen gleichgestellt sein. So trägt also der Ausschuß keine Bedenken, Ihnen die Annahme der §§ 1—3 vorzuschlagen. Wenn etwa aber Bedenken vorliegen sollten, so bitte ich, die hier zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch von seiten der Regierung vielleicht noch Bedenken vorhanden sein sollten, daß diese Regelung nicht ganz klar zum Ausdruck bringt, daß mit den Aenderungen, die in der Anlage 10 beschlossen sind, auch hier die Aenderungen eintreten werden, so bitte ich auch das von seiten der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Es würden dann zur 2. Lesung entsprechende Anträge gestellt werden müssen. Es sind in einer Reihe von Eingaben diese Zweifel zum Ausdruck gekommen. Diese Eingaben lagen bei der Fertigstellung des Berichts noch nicht vor. Die Erledigung müßte zur zweiten Lesung vorgeschlagen werden.

Ein paar Worte möchte ich noch sagen zu dem § 5 dieses Entwurfs. Der Ausschuß schlägt vor, ihn anzunehmen. Es sind aber Bedenken erhoben worden gegen die Annahme dieses Paragraphen. Nach der Gestaltung von Anlage 27 im Ausschuß, die gleich auf diese Beratung folgt, stehen sich in Zukunft die Hauptlehrer an den Volksschulen mit den Mittelschullehrerstellen gleich. Da kann nun in Zukunft die Schwierigkeit eintreten, daß die Gemeinden geeignete Lehrkräfte für ihre Gemeindeschulen nicht erhalten können. Ich kann mir z. B. wohl den Fall denken, daß ein Lehrer an einer Mittelschule es vorzieht, an die Volksschule zu gehen, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

er dort dieselben Gehälter bekommt als Hauptlehrer. In diesem Falle, wo es einer Gemeinde nicht möglich ist, geeignete Lehrer zu erhalten, oder sie zu behalten, möchte es vielleicht angebracht sein, in diesen Paragraphen eine Milderung hineinzubringen und zwar etwa folgendermaßen, daß in dem § 5 das Wort „nicht" gestrichen wird und dafür anstelle gesetzt wird: „nur mit Genehmigung des Ministeriums." Dann würde eine Abweichung stattfinden können, wenn eine Notlage vorliegt. Dem Ueberbieten aber von Gemeinden könnte dann jederzeit von seiten der Regierung vorgebeugt werden. Ein Antrag ist bisher in dieser Hinsicht nicht gestellt worden; vielleicht wird er zur 2. Lesung noch kommen.

Es sind dann weiterhin von einer Gruppe von Lehrern Befürchtungen ausgesprochen worden, daß sie in Zukunft nach dem § 6 in eine Stellung kommen könnten, wenn eine Gemeinde ihre Schule verändert oder aufhebt, die ihrer bisherigen Stellung nicht entspräche. Nach Ansicht des Regierungsvertreters sind diese Zweifel nicht begründet. Deshalb schlägt Ihnen auch hier der Ausschuß die Annahme des § 6 vor.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Staatsminister **Graepel:** M. H.! Die Anregungen, die der Herr Berichterstatter außerhalb des Ausschußberichts gegeben hat, werden, wie er selbst annimmt, hier wohl nicht zur weiteren Erörterung kommen, sondern zur 2. Lesung vorbehalten werden. Nur das Eine möchte ich von vornherein bemerken: Es ist absolut selbstverständlich, daß für die Gehälter der Gemeindelehrer die jeweilig geltenden Bestimmungen über die Gehälter der staatlichen Lehrer zur Anwendung kommen. Also das Bedenken, das er daran geknüpft hat, ist nach meiner Meinung so wenig begründet, daß das nicht weiter verfolgt zu werden braucht.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrag 1, zum § 1, eröffne sie zu § 2, 3. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 2:

> Annahme des § 4 unter Hinzufügung eines zweiten Absatzes: Die Kürzung tritt nicht ein, sofern die Lehrerinnen die Prüfungen, die für Lehrer vorgesehen sind, abgelegt haben.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 4, eröffne sie weiter zum Antrag 3:

> Annahme der §§ 5—8

und zum § 5, 6. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Der Herr Berichterstatter hat eben schon erwähnt, daß sich die Studienräte an den Gemeindeschulen durch die Bestimmung im Absatz 2 dieses § 6 bedroht fühlen. Ich hätte geglaubt, daß in dieser Beziehung schon beruhigende Erklärungen vom Regierungstisch fallen könnten. Im übrigen möchte ich auf Artikel 44 des Zivilstaatsdienergesetzes hinweisen, der auch für die Lehrer zutrifft. Diese haben ja auch dieselben Rechte und Pflichten wie die Zivilstaatsdiener. Vielleicht darf ich die Bestimmung verlesen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Jeder Zivilstaatsdiener kann unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung aus dienstlichen Rücksichten auf eine andere seiner bisherigen dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen anderen Ort versetzt werden."

Also das ist extra gesagt: „angemessene Stelle". Demnach möchte ich meinen, wenn man das Zivilstaatsdienergesetz zur Anwendung bringt, dann können die Oberlehrer durch den Wortlaut des Absatzes 2 im § 6 nicht geschädigt werden.

Präsident: Herr Präsident v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! Die Befürchtung, die geäußert ist, ist m. A. nach nicht begründet. Der Grund, den Herr Abg. Müller eben angeführt hat, wird wohl nicht stichhaltig sein. Denn dieser § 6 Absatz 2 ist ja zweifellos eine Spezialbestimmung, die der allgemeinen Bestimmung des Zivilstaatsdienergesetzes vorgehen würde. Aber wenn ich recht verstanden habe, bezieht sich die Befürchtung auf den Fall, daß etwa beim Eingehen einer höheren Schule die betreffenden Lehrer ohne weiteres an eine Volksschule versetzt werden könnten. Der Fall kann m. E. nicht zu Raum kommen, denn hier handelt es sich nur um höhere Gemeindeschulen außer den Volksschulen. Nur darauf hat die Gemeinde selbst einen Einfluß. Die Versetzung an Volksschulen wird von den oberen Schulbehörden direkt vorgenommen. Also da kann der Fall garnicht vorkommen, daß ein Lehrer von einer höheren Gemeindeschule an eine Volksschule auf Grund dieser Bestimmung versetzt werden kann.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Dann wäre doch vielleicht richtig, zu prüfen, ob nicht in 2. Lesung zu sagen wäre im § 6 Absatz 2: „Die Versetzung an eine andere höhere Gemeindeschule derselben Gemeinde." Es muß jedenfalls in 2. Lesung ganz klar zum Ausdruck kommen, daß eine Versetzung an Volksschulen für diese Kräfte nicht möglich ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum § 7 und § 8. Weiter eröffne ich sie zum Antrag 4:

> Der Landtag wolle die Eingaben
> 1. des Vereins oldenburgischer Lehrer und Lehrerinnen und
> 2. des Oberlehrerausschusses der städtischen höheren Schulen im Freistaat Oldenburg
>
> für erledigt erklären.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 1—4 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sämtliche Anträge sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis nächsten Montag den 26. Juli, nachmittags 4 Uhr, einzureichen.

Wir gehen über zum 8. Gegenstand:

Bericht des Besoldungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. 1. Lesung. (Anlage 27.)

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Absatz 1 des § 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Die unwiderruflich angestellten Lehrer einschl. der unwiderruflich angestellten technischen Lehrer erhalten Gehälter, die den für Gruppe VII des Beamtendiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg festgesetzten Sätzen entsprechen. Die Aufrückungsfrist beträgt 2 Jahre.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 2:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung der auftragsweise vollbeschäftigten und das Gehalt der widerruflich angestellten Lehrer beträgt im ersten Dienstjahre 4060 ℳ, im zweiten 4640 ℳ, im dritten 4930 ℳ, im vierten 5220 ℳ und im fünften 5510 ℳ. Ist bis zum Ablauf des 5. Dienstjahres die unwiderrufliche Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer eine Vergütung oder ein Gehalt in Höhe der Gehaltssätze des unwiderruflich angestellten Lehrers.

Weiter beantragt der Ausschuß im Antrag 3:

Es wird dem § 1 als Absatz 5 hinzugefügt:

„Die erwähnten Kürzungen treten nicht ein, wenn Lehrerinnen Prüfungen abgelegt haben, die den für Lehrer vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind."

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen des Ausschusses, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Denis.

Abg. **Denis:** M. H.! Ich möchte meinem Bericht noch einige Ausführungen hinzusetzen und besonders begründen, wie der Ausschuß zu dieser Stellungnahme, die in den §§ 1 und 4 abweicht von dem Entwurf, kam. Im Reich und Preußen regelte man die Beamtenbesoldung durch Gesetze, die auch die Grundlage wurden für die Beamtenbesoldung in den übrigen Bundesstaaten. Das Reich hat keine Volksschulen. Preußen regelte dagegen die Lehrerbesoldung durch ein Notgesetz. Das wurde aber nicht von den übrigen Bundesstaaten als Grundlage genommen; nicht allein die süddeutschen Staaten, sondern auch Mecklenburg, Thüringen, Hessen, Sachsen haben die Lehrerbesoldung auf eine andere Grundlage gebracht. Sie haben sie geregelt nach dem Beamtendiensteinkommengesetz. Beispielsweise ordnet Bayern 1/3 seiner Lehrer in die VII. Gruppe, 1/2 in VIII, 1/6 in IX; Baden in VII; nach 12 Jahren treten die Lehrer in VIII. In Württemberg sind 50% der Lehrer in VII, 35% in VIII, 15% in IX. In Sachsen ist das Gros der Lehrer in VII; 2500 der Lehrer sind in VIII, 500 in IX. In Hessen sind 50% der Lehrer in VII, die übrigen in VIII und IX. Thüringen ordnet die Lehrer in VII und VIII ein. In Mecklenburg treten die Lehrer nach 10 Jahren von Gruppe VII in Gruppe VIII. In Hamburg sind sie in VII, VIII und IX eingruppiert. So stand für den Ausschuß auf der einen Seite die unfertige Regelung in Preußen als Muster da, auf der anderen Seite stand das Vorbild der einzelnen Staaten, die ihre Lehrer in das Beamtendiensteinkommensgesetz einfügen. Kein Staat hat sich m. W. nach Preußen gerichtet. Sie haben alle ihre Lehrer eingeordnet in das Beamtendiensteinkommensgesetz. Das veranlaßte den Ausschuß, die Sache doch ernstlich zu prüfen, ob man auch nicht hier in Oldenburg die Lehrergehälter im Rahmen und nach den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes regeln könne. Hinzu kam hier der fernere Umstand, daß die gesamte Lehrerschaft durch die Eingaben den Wunsch zum Ausdruck brachte, daß die Lehrer eingeordnet würden in das Beamtendiensteinkommensgesetz. Es kam noch ein dritter Grund hinzu, und der lag in der Vorlage selbst. Es war schwierig für den Ausschuß, zu beurteilen, wie die Amtszulagen richtig verteilt werden konnten. Die Amtszulagen sind vielfach ein Stein des Anstoßes. Diese Gründe veranlaßten den Ausschuß dann, ernstlich die Frage zu prüfen, ob nicht auch für Oldenburg die Einreihung der Lehrer in das Beamtendiensteinkommensgesetz durchführbar sei. Der Ausschuß legte dann der Regierung einen Antrag vor, der dahin ging, die Lehrer einzuordnen auf folgender Grundlage. Es sollen gleichgestellt werden den planmäßigen Beamten der Gruppe VII die unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der unwiderruflich eingestellten technischen Lehrer und Lehrerinnen, den planmäßigen Beamten der Gruppe VIII die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen der 1—5klassigen Schulen mit einem Besoldungsdienstalter bis zu 4 Jahren, ferner Lehrer und Lehrerinnen mit einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren. Die Leiter 6- und mehrklassiger Schulen sollten in Klasse IX eingeordnet werden. Das waren die Grundgedanken dieses Antrags. Die Regierung erklärte jedoch, daß die finanzielle Wirkung dieses Antrags viel zu hoch sei, und der Ausschuß hatte deswegen sein Bedenken, einen solchen Antrag zu stellen. Aber der Ausschuß beschloß doch, die Lehrerbesoldung durchzuführen nach den Grundsätzen der Beamte esoldung, und zwar jetzt. Deswegen wurde ein neuer Antrag aufgestellt und zur Berechnung an die Regierung gegeben. Dabei mußte natürlich, um eine genaue Differenz feststellen zu können, in Betracht gezogen werden, daß der Ausschuß die Regierungsvorlage zu verbessern wünschte, indem er glaubte, den 10prozentigen Abzug für Lehrerinnen streichen zu müssen, indem er weiterhin glaubte, daß die Bezüge der jungen Lehrer erhöht werden müßten, und indem er drittens der Ansicht war, daß für die 1- und 2klassigen Schulen die Amtszulagen wesentlich erhöht werden müßten. Die Differenz zwischen dem nach diesen Grundsätzen verbesserten Entwurf und den neuen Anträgen beträgt 100 000 ℳ. Das ist ein Betrag, der bei der großen Zahl der Lehrer m. E. nicht entscheidend in die Wagschale geworfen werden kann. Es sollte also an den Grundbestimmungen des Entwurfs nichts geändert werden. Nur die Form der Lehrerbesoldung sollte in den §§ 1 und 4 geändert werden. Der Regierungsvertreter erklärte, daß formell gegen diese Aenderung nichts einzuwenden sei. Bei der endgültigen Fassung der Anträge ist die finanzielle Wirkung durch Aenderung in der Festsetzung des Besoldungsdienstalters noch weiter heruntergedrückt worden. Und so kamen die vorliegenden

Landesbibliothek Oldenburg

Beschlüsse, die in dem Bericht enthalten sind, zustande. Diese Beordnung hat nun nicht allein eine materielle Seite. M. H.! Sie hat auch eine Bedeutung für die Schule. Bislang war es so, daß an den einklassigen Schulen die jüngeren Lehrer unterrichten. Wir alle sind durchweg wohl zunächst an eine einklassige Schule geschickt worden. Es lag das im System. Die Behörde konnte auch nicht anders. Nun weiß jeder Lehrer und jeder Laie sieht es ein, daß gerade die einklassigen Schulen und die weniger gegliederten Schulen die schwierigsten Schulen sind. Würden Sie die Beordnung so annehmen, so würde das die Wirkung haben, daß dann ältere Lehrer mehr hinstreben würden zum Lande zu den ein- und zweiklassigen Schulen, weil die Lehrer an diesen Schulen den Vorzug genießen, auch in Gruppe VIII zu kommen. Deswegen möchte ich doch bitten, die Abweichungen in der Besoldung, wie der Ausschuß sie beschlossen hat, auch von diesem Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Ich bitte, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Staatsminister **Graepel:** M. H.! Der Herr Berichterstatter hat bereits ausgeführt, daß die Anträge des Besoldungsausschusses zum Besoldungsgesetz für die Lehrer ganz wesentlich abweichen von der Regelung des Ausschusses, des Landtags und der Regierung zur Besoldungsvorlage der Beamten. Die Frage ist: Ist dies genügend begründet oder stehen dem grundsätzliche Bedenken entgegen? Die Regierung ist der Meinung, daß grundsätzliche Bedenken entgegenstehen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es sich doch schwer begründen läßt und notwendigerweise böses Blut erregen muß, wenn man sagt: Die Beamten sollen nach der Vorlage des Reichs und soweit das Reich versagt, nach der Vorlage Preußens behandelt werden, also sie sollen zunächst die hier festgesetzten Bezüge haben und bezüglich ihrer Wünsche auf Besserstellung verwiesen werden auf die endgültige Regelung, und daß demgegenüber bezüglich der Lehrer der andere Weg beschritten wird, daß man schon jetzt es unternimmt, durch Aenderung des Gesetzes ihnen andere Bezüge zu geben als in Preußen. Also es muß festgestellt werden, daß diese Art der Behandlung der Sache nicht paritätisch ist. Dann komme ich aber auf den zweiten sachlichen Einwand, der darin beruht, daß wir durch ganz überwiegende Gründe darauf hingewiesen sind, uns an das Vorbild des Reiches und eventl. Preußens zu halten. M. H.! Sie haben ja früher bei der Beratung der Anlage 10 schon gehört und sich auch vielleicht darüber ausgesprochen, daß es sich um eine Aufwendung von 16 Millionen Mark handelt bei der Aufbesserung der Beamtengehälter, daß diese Aufwendung nicht etwa eine einmalige ist, sondern eine dauernde. Damit ist dargetan, daß die finanzielle Bedeutung dieser Gesetze so schwerwiegend ist, daß es schlechthin ohnegleichen ist in den Vorgängen, die sich jemals im oldenburgischen Landtag abgespielt haben. Wenn ich auch darüber hinweggehe wie in früheren Zeiten, als der Landtag wesentlich anders zusammengesetzt war, hier die finanzielle Frage behandelt wurde, so kann ich doch sagen, daß jetzt während des Krieges, wo man, der Not gehorchend, die einschneidenden Teuerungszulagen bewilligte, daß es sich dabei um Summen handelte, die verschwinden gegenüber den Summen, die hier in Frage kommen. Wenn man sich also vergegenwärtigt, daß die Entscheidungen schwerwiegend sind wie kaum andere, dann würde man an und für sich den Mut nicht haben, das zu bewilligen und zu beantragen ohne eine ganz eingehende sorgfältige Prüfung und Entscheidung zweifelhafter Fragen, wenn man nicht eben eine gewiesene Marschroute hätte, die darin beruht, daß wir nicht umhin können, mag es uns schwer fallen oder nicht, dem Vorbild vom Reich und Preußen zu folgen, das ist unserer Beamtenschaft versprochen, und das muß selbstverständlich gehalten werden. Gerade durch diese Erwägung und nur durch diese Erwägung ist man dazu gekommen, leichthin ohne viel Prüfung und Ueberlegung den großen, schwerwiegenden Schritt zu tun. Das hat aber doch die Kehrseite, daß man dann auch den Weg festhalten muß, daß man nicht sagen kann und darf, auf einem beschränkten Gebiete soll es anders gemacht werden, da wollen wir über das, was unsere zwingenden Vorbilder getan haben, hinweggehen, dem kann die Regierung nicht folgen, und deshalb muß ich schwerwiegende Bedenken aussprechen gegen die Bewilligung der Anträge. Ich will dabei noch ausdrücklich erklären, daß dies nicht etwa die Bedeutung haben soll, daß wir die Anträge sachlich für unrichtig halten, daß wir nicht ebenso wie auch der Ausschuß die Bedeutung der Tätigkeit der Lehrer hoch einschätzen. Im Gegenteil, auch die Regierung steht durchaus auf dem Standpunkte, daß ihr Beruf schwer, verantwortungsvoll und wichtig ist für das Volksganze und daß daraus auch gewisse Folgerungen gezogen werden müssen. Die Differenz besteht lediglich darin, ob man in diesem Augenblick Folgerungen daraus ziehen soll, und diese Frage muß die Regierung mit aller Entschiedenheit verneinen.

Wenn die Anträge im einzelnen zur Sprache kommen, so wird das, was ich hier eben ausgeführt habe, die Regierung nicht abhalten, auch auf das sachlich kurz einzugehen. Ebenso behält sich der Herr Finanzminister vor, Ihnen eine Darlegung zu geben, welche finanzielle Wirkung die Anträge haben.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Driver:** M. H.! Bei der Beratung der Anlage 10 des allgemeinen Beamtendiensteinkommengesetzes habe ich versucht, Ihnen ein Bild zu geben über unsere Finanzlage. Ich habe dabei ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, daß die Zahlen, die ich Ihnen nannte, nicht die absolute Gewähr der Sicherheit für sich haben. Diese Gewähr konnte ich nicht geben, weil das Etatsjahr noch nicht abgelaufen ist. Aber es ist doch mit aller erdenklichen Mühe versucht, ein möglichst genaues Bild der Finanzlage zu geben, und da stellte sich — ich will die einzelnen Zahlen nicht wiederholen — schließlich ein Fehlbetrag heraus für 1920 von 762000 *M*. Dieser Fehlbetrag muß gedeckt werden durch die neuen Steuern, die Ihnen zur Bewilligung vorliegen und durch die Erhöhung der Gebühren in Verwaltungssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ist habe bei der Beratung der Anlage 10 ausgeführt, daß von den Steuern im allgemeinen nur die Waffensteuer und die Gewerbesteuer in diesem Jahre wesentliche Erträge hereinbringen werden. Die erhöhten Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen kommen nur noch für einen Monat

Landesbibliothek Oldenburg

in diesem Jahre in Frage, der andere Teil wird erst im Frühjahr nächsten Jahres erhoben werden können. Es mag sein, daß der Fehlbetrag z. T. vielleicht auch ganz — ich glaube, das Letztere allerdings nicht — durch die Waffensteuer und die Hälfte der Gewerbesteuer wieder wettgemacht wird.

M. H.! Die Mehraufwendungen, die die Anträge des Ausschusses zu der Anlage 27 erfordern, sind für die Landeskasse folgende: Wenn dem Antrag 2 stattgegeben wird, dann bedeutet das eine Mehrbelastung von 162000 ℳ. Wenn dem Antrag 5 stattgegeben wird, eine Mehrbelastung von 42000 ℳ. Und wenn der Antrag 6 angenommen wird, — das ist der Antrag, wonach die Hauptlehrer und Lehrerinnen nach einem Besoldungsdienstalter von 12 Jahren in die Gruppe VIII kommen sollen — so bedeutet dieser Antrag eine Mehrbelastung von 145000 ℳ. Im ganzen bedeuten die Anträge des Ausschusses eine Mehrbelastung von 449000 ℳ oder rund 500000 ℳ. Für diese Mehrbelastung ist eine Deckung nicht vorhanden. Es muß aber, wenn diesen Anträgen entsprochen werden soll, gleichzeitig auch für die Deckung gesorgt werden. Es ist nun richtig, wie ich Ihnen eben schon sagte, daß im nächsten Jahre aus den Steuern erhöhte Erträge fließen werden. Aber, m. H., diese höheren Erträge haben wir auch unbedingt notwendig für die erhöhten Ausgaben, die uns für 1921 bevorstehen. Ich kann Ihnen jetzt schon mitteilen, — wo die Vorschläge zu den einzelnen Positionen des Voranschlags für 1921 durch meine Hand laufen — daß die Ausgaben für 1921 fast ausnahmslos viel höher veranschlagt sind als die Ausgaben für 1920, z. T. und nicht zum geringsten Teil über 100 % höher. Ja, es lief ganz kürzlich ein Vortrag durch meine Hand, wonach die Ausgaben der Wege- und Wasserbauverwaltung sich im Jahre 1921 gegen das Jahr 1920 um das 2½fache erhöhen werden. Ich habe allerdings in meiner Eigenschaft als Finanzminister gegen diese Erhöhung protestiert und den Vorschlag zunächst zurückgegeben. Sie können hieraus entnehmen, daß wir die Erträge der Steuern, die Sie bewilligt haben, und die im nächsten Jahre fließen werden, unbedingt nötig haben zur Deckung der höheren Ausgaben im Jahre 1921, und daß deshalb für die Mehrbelastung, die durch die Anträge des Ausschusses zu dem Lehrerbesoldungsgesetz entstehen, eine Deckung nicht vorhanden ist. Ich muß Sie bitten, wenn diese Anträge wirklich angenommen werden sollten, — der Ausschuß wird sich das aber hoffentlich noch reiflich überlegen — daß dann auch für die nötige Deckung gesorgt wird. Es wird wohl nichts weiter übrigbleiben, als die Grund- und Gebäudesteuer noch stärker anzuspannen als bisher. Neue Steuerquellen aufzuschließen, dazu bin ich nicht in der Lage. Ich glaube, wir haben die Steuern und Abgaben, deren Erhöhung für uns in Betracht kam, einigermaßen getroffen. Noch andere Quellen — ich betone das noch einmal wieder — ausfindig zu machen und daraus zu schöpfen, dazu sehe ich keine Möglichkeit.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Ich möchte in Anbetracht dessen, daß wir erst beim 8. Punkt der Tagesordnung sind und 16 zu erledigen haben, beantragen, daß wir uns vertagen bis 4 Uhr und dann die Sitzung fortsetzen.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** M. H.! Abgesehen davon, ob es nicht zweckmäßig ist, diesen Punkt zu erledigen, möchte ich hier erklären, daß ich auf heute nachmittag dringend Vertreter der Regierungen einiger anderer Länder nach hier gebeten habe, mit denen heute nachmittag das Ministerium und eine Anzahl Referenten verhandeln wird. Ich muß also meinerseits die Bitte aussprechen, heute nachmittag nicht zu sitzen, sondern die Zeit heute vormittag so auszunutzen, wie es notwendig ist.

Präsident: Ich möchte auch bitten, einstweilen nicht abzubrechen, sondern zu versuchen, wie weit wir mit einer Stunde kommen und gegebenenfalls auch über die gegebene Zeit (2 Uhr) hinaussitzen. Herr Behrens hat den Antrag gestellt auf Vertagung. Wird der Antrag unterstützt? Das ist nicht der Fall. Dann ist er hinfällig. — Das Wort hat Herr Abg. Dörr zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dörr:** Ich möchte anregen, daß evtl. der Landtag morgen, Sonnabend, einmal tagt.

Präsident: Ich habe nichts dagegen. Wenn der Landtag das nachher beschließt, kann das geschehen. — Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. **Denis:** M. H.! Ich möchte feststellen, daß an den Grundsätzen, wie sie Anlage 27 hat, nichts geändert ist, mit Ausnahme der Form der Besoldung. Es sind Fragen, welche die Stellung der Lehrer betreffen zum Schulgesetz, nicht aufgerollt. Was die finanzielle Wirkung betrifft, so will auch ich diese nicht wesentlich erhöhen. Ich muß aber doch dabei die Frage stellen, ob denn die Regierung alle Verbesserungsanträge, die wir zur Anlage 27 stellen, ablehnen wird. Wenn nicht, müßte doch die Frage geprüft werden: Wie stellt sich die Differenz zwischen der Regierungsvorlage und dieser Beordnung? So könnte man die finanzielle Wirkung feststellen. Die Regierung sagt, daß sie die Anträge sachlich für begründet hält, auch würde sie gegen die Einreihung in die Gruppe 7 und 8 an und für sich nichts haben, dann meine ich, sollte man auch die Konsequenz ziehen, daß die Einreihung durchgeführt wird, und die Lehrer die Bezüge der Klasse 7 und 8 erhalten. Ich möchte wünschen als Vertreter der Lehrerschaft, daß diese Frage in befriedigender Weise geregelt wird, und daß zwischen erster und zweiter Lesung sich eine Einigung erzielen läßt. Ich bitte, die Anträge erst anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Graepel.

Minister **Graepel:** M. H.! Herrn Denis ist insofern ein Irrtum unterlaufen als er sagt, ich hätte erklärt, die Regierung halte die Anträge sachlich für begründet. So habe ich mich nicht ausgelassen. Die Regierung hat gesagt, daß sie mit dem Antrage, sie abzulehnen, nicht zum Ausdruck bringen wollte, daß sie sie für sachlich unbegründet halte. Darin liegt, daß sie sie für eine sachliche Prüfung für geeignet hält. Weiter ist zu sagen: Antrag 1 hat allerdings nur äußerliche formelle Bedeutung, da die Sätze, die ohnehin nach dem Gesetze zur Anwendung kommen, nur in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden, nämlich durch die Bezugnahme auf die Besoldungsordnung. Dagegen ist

Landesbibliothek Oldenburg

gleich im Antrage 2 zum 3. Absatz des § 1 eine sachliche Aenderung beantragt, indem die Bezüge der vollbeschäftigten Hilfslehrer und der vorläufig angestellten jungen Lehrer in die Höhe gesetzt werden, und endlich ist beantragt worden, daß die Frist, nach deren Ablauf sie den Anspruch haben sollen, das volle Gehalt zu beziehen, von 7 auf 5 Jahre herabgesetzt werden soll. Da ergibt sich sofort eine große sachliche Schwierigkeit, denn wenn dieser Antrag Gesetz wird, so soll er seine Begründung doch darin finden, daß in dem Besoldungsgesetz für die Beamten die Dauer des Diätariats auf 5 Jahre festgesetzt ist. Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Verhältnisse der Beamten und Lehrer außerordentlich verschieden sind. Gerade aus dieser Verschiedenheit ist hervorgegangen, daß sie 7 Jahre vorläufig die Sätze beziehen sollen. Sie wissen ja, daß die Volksschullehrer sehr bald nach Ablegung der Seminarreifeprüfung schon widerruflich angestellt werden, mit einem Worte, wie das Besoldungsgesetz sich ausdrückt, planmäßige Beamte werden. Sie haben damit den großen Vorteil, daß sie in ihren jungen Jahren schon die rechtliche Stellung eines Zivilstaatsdieners haben. Demgegenüber haben die Anwärter auf Beamtenstellen im allgemeinen Dienst, nachdem sie ihre Qualifikation nachgewiesen haben, also ihre Vorbereitungszeit hinter sich haben und ihre Prüfung ablegten, noch ein Diätariat durchzumachen, in dem sie nicht Staatsdiener sind, und dieses Diätariat ist auf 5 Jahre festgesetzt, und dabei ist ferner zu beachten, daß keineswegs diese 5 Jahre gleich zu laufen beginnen, sondern es wird jedesmal durch den Voranschlag festgesetzt, wie groß die Zahl derjenigen sein soll, die ins Diätariat übernommen werden, weil das Gesetz nötigt, ihnen nach 5 Jahren Beamtenstellen oder wenigstens die Bezüge der Beamten zu geben. Da wird also alle Jahre ein Ueberschlag gemacht, ob für diese nach 5 Jahren Stellen vorhanden sind, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auch ein Schließen der Zulassung zum Diätariat eintritt. Es kann also sein, daß die Beamten auf den Beginn des 5jährigen Diätariats noch zu warten haben. Nun kann man doch nicht so automatisch verfahren, daß man aus dem Beamtenbesoldungsgesetz einfach die Zahl 5 herübernimmt, wenn man zugleich die Besonderheiten in der Besoldung der Lehrer bestehen lassen will. Ich weiß auch nicht, ob Sie damit der Lehrerschaft einen Dienst erweisen, denn Sie müssen doch mit der starken Möglichkeit rechnen, daß dann auch ihre Anstellungsverhältnisse einer Nachprüfung unterzogen werden müssen, um die Gleichstellung auch auf dem Gebiete herbeizuführen, also mit einem Worte, ihre widerrufliche Anstellung hinausgeschoben wird. Ich möchte deshalb auch im Interesse der Lehrer Ihnen empfehlen, diesen Punkt lieber nicht anzuschneiden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Zetel).

Abg. **Schmidt:** M. H.! Der Herr Berichterstatter hat schon dargelegt, daß die meisten deutschen Länder die in Frage stehende Angelegenheit anders geregelt haben, als hier vorgeschlagen ist und zwar günstiger für die Lehrer. Preußen, das ja als Vorbild dient, hat doch nur ein Notgesetz geschaffen, das als Provisorium dient. M. H.! Ich halte es für ausgeschlossen, daß wir es anders machen können, als Baden, Bayern, Hessen usw. Wir werden uns in Kürze wieder mit der Materie beschäftigen müssen. Es ist ja klar, daß die finanzielle Belastung, die hervorgerufen wird, höchst unangenehm empfunden wird, auch beim Landtage; aber es muß doch geprüft werden, inwieweit den Anträgen des Ausschusses nachgekommen werden kann. Sich lediglich auf den Standpunkt zu stellen: Hier ist der Entwurf, darüber hinaus gibt es nichts, das geht nicht an.

Was dann noch eine Einzelheit betrifft: es ist vorgesehen, daß beim Aufrücken in die 8. Gruppe nur die Hauptlehrer berücksichtigt werden sollen, und es weiter geprüft werden soll, ob auch noch eine Möglichkeit geschaffen werden kann, andere Lehrer in die Gruppe 8 aufrücken zu lassen.

M. H.! Ich bin der Meinung, daß es nicht dabei bleiben darf, daß nur die Hauptlehrer höher kommen können, daß es vielmehr auch nach dem Alter gehen muß, nicht allein nach der Betätigung, denn sonst bleibt das große Heer der früheren Nebenlehrer mit Hauptlehrereinkommen draußen; es muß ganz ernstlich geprüft werden, wie die Sache zu deren Gunsten geregelt werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Graepel.

Minister **Graepel:** Ich hatte geglaubt, daß Herr Abg. Schmidt nach seinen einleitenden Worten zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Preußen ein Notgesetz geschaffen hat, daß dasjenige, was dort beordnet wird, nur vorübergehende Bedeutung hat. Um so eher können wir uns auch auf diesen Boden stellen, weil wir uns sagen, wir versagen durch dieses Gesetz keineswegs den Lehrern eine befriedigende und bessere Lösung ihrer Besoldungsfrage, es ist eben nur der gegenwärtige Augenblick nicht der rechte. Es ist zweifellos, daß Preußen zum Herbst das Notgesetz ersetzen wird durch ein endgültiges Gesetz; soviel ich unterrichtet bin, ist man schon eifrig mit den Vorarbeiten beschäftigt. All das müßte uns meiner Meinung nach, umgekehrt wie Herr Abg. Schmidt sagt, man dürfe es nicht bei den Bestimmungen des Gesetzes bewenden lassen, dahin führen, es müsse einstweilen dabei bleiben. Dann noch eins, das mit der finanziellen Seite zusammenhängt. Der Herr Finanzminister hat ausgeführt, er könne, wenigstens bis jetzt, die Deckung für die enormen Ausgaben nicht beschaffen. Wer aber durch Gesetz die Regierung nötigt, diese Ausgaben schon im Jahre 1920 aufzuwenden, der kann sich der Verpflichtung nicht entziehen, auch die Wege zu weisen, auf denen die Deckung beschafft werden soll. Das liegt vollständig anders, wenn Preußen mit seinem endgültigen Gesetz hervorgetreten ist und wir ihm dann folgen. Wenn dann diese oder noch weitergehende Verbesserungen für die Lehrer zutage kommen, dann können Regierung und Landtag sich auf den Standpunkt stellen: Hier liegt eine Bindung vor, wir müssen ihnen dasselbe gewähren, und es ist Aufgabe des Finanzministers, die Deckung zu beschaffen, mag es ihm schwer werden oder nicht. Aber ohne Bindung hier die Ausgaben zu beschließen, das ist nach meiner Meinung eine Sache, die unmöglich geht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** M. H.! Ich hoffe, daß in den Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schußberatungen zwischen erster und zweiter Lesung eine Einigung möglich ist, die einerseits den berechtigten Wünschen auf seiten der Lehrerschaft gerecht wird und andererseits den sicher sehr schwerwiegenden Bedenken der Regierung, insbesondere des Herrn Finanzministers, Rechnung trägt. Ich möchte das hoffen. Soweit ich sehe und die Dinge beurteile, scheint der Hauptwert darauf gelegt zu werden, daß Antrag 1, der ja nur Annahme des Regierungsentwurfs in anderen Worten ist, und daß der Antrag 6 bezüglich der Hauptlehrer angenommen wird. Ueber die anderen Punkte wird sich vielleicht noch reden lassen. Bezüglich der Hauptlehrer ist die Sache doch die, daß die Hauptlehrer besser bezahlt werden müssen als die Lehrer, darin sind wir uns einig. Daß die Lehrer in Gruppe 7 gehören, damit sind alle einverstanden. Auch die Regierungsvorlage legt diesen Satz zu Grunde. Nach den Ausschußanträgen soll die Amtszulage wegfallen; nach den Regierungsvorschlägen ist bei den Lehrern in 6 bis 8klassigen Schulen eine Amtszulage von 1200 ℳ in Aussicht genommen. Unter Zugrundelegung von 1200 ℳ würden die Lehrer noch über die staatliche Besoldungsordnung Gruppe 8 hinausgehen. Der Ausschuß schlägt für die Haupt'ehrer Gruppe 8 vor. Er hat dabei aber gerade unter Berücksichtigung der finanziellen Bedenken in Aussicht genommen, die Hauptlehrer erst nach 12 Jahren in die Gruppe 8 aufrücken zu lassen. Bis dahin bleiben die Hauptlehrer in Gruppe 7 und stehen sich deshalb schlechter als wie nach der Regierungsvorlage, die ihnen von Anfang an eine Amtszulage zugesteht. Ich glaube, diese beiden Fragen, die Eingruppierung der Lehrer und der Hauptlehrer in die staatlichen Besoldungsgruppen, das sind die Hauptfragen. Wenn man diese als Hauptfragen betrachtet und über die ganze Materie, insbesondere auch über nach meiner Auffassung zur Zeit nebensächlichen Fragen noch eingehend mit der Regierung verhandelt, dann möchte ich glauben und hoffen, daß sich eine Einigung erzielen läßt. Die ganze Regelung ist für die Lehrer auch von großer ideeller Bedeutung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** M. H.! Seien Sie sich dessen bewußt, daß Sie in Bezug auf den oldenburgischen Lehrerstand vor einer schweren Entscheidung stehen. Diese Lehrerschaft hat gekämpft, Jahr für Jahr, um aus ihrer Sonderstellung endlich herauszukommen, und es wird diesem Landtage nahegelegt, die Wünsche, für die die Lehrerschaft seit Jahrzehnten vergeblich gekämpft hat, nun zu erfüllen. Erfüllen Sie sie jetzt, dann werden Sie die Früchte erkennen können. Sie werden einen mit Freuden an der Zukunft unserer Volkskinder arbeitenden Lehrerstand schaffen, der mit festem Willen und mit Freude mitarbeiten wird an der Zukunft, um unser Volk wieder emporzuführen. Wenn hier auf Preußen hingewiesen wird, so möchte ich sagen, warum denn immer nach Preußen sehen? Ich möchte einmal annehmen, das Reich befehle uns im nächsten Jahr, zurückzugehen. Nun gut, dann tun wir das, wenn wir es müssen, dann wird die Lehrerschaft mit der Regierung und mit dem Landtage sich fügen und kein Wort des Entbittertseins wird vorhanden sein. Es wird uns nicht schwer fallen, wenn es befohlen wird, dann werden wir den Weg zurückmachen. Es ist jetzt die Gelegenheit gegeben, die Erbitterung, die sich teilweise gegen die Regierung, teilweise gegen den Landtag richtet, zu beseitigen. Die Waffe können Sie dem Lehrerstande aus der Hand nehmen. Ich nehme ferner bestimmt an, daß die Deckung der Mehrausgaben sich ohne weiteres, und ohne Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer, ermöglichen läßt. In dem Voranschlage sind die Einnahmen recht vorsichtig eingestellt. Der Ausschuß war sich bei einer Reihe von Punkten darüber klar, daß z. B. für die jüngeren Lehrer eine Erhöhung ihrer Einkommenssätze stattfinden müsse. Der Ausschuß ist schon bedeutend zurückgegangen, und wenn wir nun sehen, daß doch auch schon jetzt für andere Dinge, die ja auch sehr wichtig sind, bedeutende Summen bewilligt werden, so darf ich Sie doch noch einmal dringend und herzlich bitten, überlegen Sie sich doch, daß sie hier etwas Großes schaffen für die Zukunft, für unser eigenes Wohl. Ich darf Sie bitten, nehmen Sie die Ausschußanträge an und schaffen Sie einen zufriedenen und mit Freude arbeitenden Lehrerstand.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zum § 1 und zu den Anträgen 1, 2 und 3 des Ausschusses. Wir kommen zur Abstimmung. Widerspruch gegen die 3 Anträge ist vom Landtage nicht erhoben. Ich lasse daher über die Anträge gemeinsam abstimmen und bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Es folgt Antrag 4:

> Annahme des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 4 und zum § 2 des Gesetzentwurfs. — Das Wort hat Herr Präsident von Finckh.

Präsident **von Finckh:** M. H.! Bei diesem Antrage 4 ist in der Begründung des Ausschußberichts gesagt: Der Ausschuß war einig darin, daß der Handarbeitsunterricht nicht im Sinne des § 2 als Leistung im Schulamt, für die besondere Vergütung nicht gewährt wird, angesehen werden kann. Hiergegen möchte ich erhebliche Bedenken äußern. Der Handarbeitsunterricht wird von den Lehrerinnen erteilt, und diese Lehrerinnen haben nach dem Lehrplan in einfachen Verhältnissen den Handarbeitsunterricht zu erteilen. Sie werden auch für den Unterricht, und namentlich in den Landschulen, nach der Prüfungsordnung geprüft. Wenn jetzt die Lehrerinnen vollständig wie die Beamten die erhöhte Besoldung bekommen, wenn sie sozusagen die Vorteile des Beamtenstandes damit erlangen, so müssen sie sich in vollem Maße den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes unterwerfen, und da gilt für die Beamten die Bestimmung, daß den Beamten eine besondere Vergütung für besondere Arbeiten nicht gewährt werden kann, soweit sie sich aus ihrem Amte ergeben. Das ist hier der Fall. Es kommt weiter hinzu, daß diese gegenüber der bisher geltenden Vorschrift verschärfte Fassung gerade die Bestimmung treffen will, daß für Stunden, die über die Pflichtstunden hinausgehen, keine besondere Vergütung verlangt werden kann. Wenn also jetzt der Ausschuß der Meinung ist, daß der Handarbeitsunterricht in diesem Sinne, wie ich ihn charakterisiert habe, nicht als

Landesbibliothek Oldenburg

Leistung im Schulamt anzusehen ist, so stimmt das nicht und ist nicht in Uebereinstimmung mit den getroffenen Bestimmungen. Deshalb kann ihm nicht Folge geleistet werden.

Präsident: Das Wort ist zum Antrage 4 nicht weiter verlangt? Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 5 lautet:

Annahme des § 3 mit der Aenderung, daß Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Vorschriften des Beamtendiensteinkommengesetzes über Gewährung eines Ortszuschlages und Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag finden Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß den auftragsweise vollbeschäftigten und den widerruflich angestellten Lehrern und Lehrerinnen bis zum Ablauf des fünften Dienstjahres der Ortszuschlag nur in Höhe von 80 vom Hundert zusteht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 5 und zum § 3. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 4 stellt der Ausschuß verschiedene Anträge. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 6:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten nach einem Besoldungsdienstalter von 12 Jahren die Bezüge der Gruppe 8 des Beamtendiensteinkommengesetzes.

Lehrer und Lehrerinnen, die an Hilfsschulen voll beschäftigt sind, werden bei ihrem Eintritt in den Hilfsschuldienst um eine, die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an diesen Schulen um zwei Dienstalterstufen vorgerückt.

und zum § 4 des Gesetzentwurfs. — Das Wort hat Herr Präsident von Finckh.

Präsident **von Finckh:** M. H.! Ich möchte zunächst nur auf eine Unklarheit hinweisen, die durch diesen Antrag entsteht. Es muß dem unter allen Umständen zwischen erster und zweiter Lesung abgeholfen werden. Ich werde heute keinen Antrag stellen. Es ist vom Besoldungsdienstalter von 12 Jahren die Rede und es fragt sich, inwieweit das Beamtendiensteinkommengesetz zur Anwendung kommt. Dieses Lehrerdiensteinkommengesetz hat keine Bestimmung, die darauf hinweist, wie weit das Beamtendiensteinkommengesetz gelten soll; das war auch nach der bisherigen Fassung nicht nötig. Es ist nötig geworden, da § 1 durch die von Ihnen angenommene Fassung eine Aenderung erfahren hat. Es wird Klarheit zu schaffen sein, inwieweit z. B. § 8 des Beamtendiensteinkommengesetzes gelten soll. Ich will also darauf hinweisen, daß verschiedene Unklarheiten vorhanden sind, die noch beseitigt werden müssen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 6 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 7:

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit bei der endgültigen Besoldungsregelung den bisherigen Lehrern mit Hauptlehrergehalt, soweit sie infolge ihres vorgerückten Alters nicht mehr in Hauptlehrerstellen verwandt werden können, durch persönliche Verleihung der Bezüge von Gruppe 8 entgegengekommen werden kann.

Antrag 8:

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, ob und inwieweit den Hauptlehrern an sechs- und mehrklassigen Schulen Aufrückungsmöglichkeiten entsprechend der Gruppe 9 des Beamtendiensteinkommengesetzes gegeben werden kann.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 9:

Annahme des § 5 mit folgenden Abänderungen:

a) im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nicht erfolgen darf" gestrichen,

b) im Abs. 2 Zeile 6 wird das Wort „Sieben" durch „Fünf" ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu dem § 5. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 10:

Annahme der §§ 6—12 in der Fassung der Regierungsvorlage

und zum § 6, 7—12. Der Ausschuß stellt weiter in Uebereinstimmung mit dem Regierungsbevollmächtigten den Antrag 11:

Der Landtag wolle vorläufig

1. zu § 142 des Voranschlags der Ausgaben des Landesteils Oldenburg 4000000 ℳ,
2. zu § 54 des Voranschlags der Ausgaben des Landesteils Lübeck 600000 ℳ,
3. zu § 60 des Voranschlags der Ausgaben des Landesteils Birkenfeld 600000 ℳ

zur Verfügung stellen, damit den beihilfsbedürftigen Gemeinden auf ihren Antrag Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Beihilfen zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen gewährt werden können.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 11. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 12:

Der Landtag wolle folgende Eingaben als erledigt erklären:

1. Eingabe des Junglehrerbundes des Landesteils Lübeck,
2. Eingabe des oldenburgischen Beamtenbundes,
3. Eingabe der Lehrervereine der drei Landesteile,
4. Antrag Meyer (Holle),
5. Wünsche des Hilfsschullehrerverbandes.

Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 9, 10, 11, zugleich über

Landesbibliothek Oldenburg

den Antrag des Regierungsbevollmächtigten, der dem Antrage 11 zugrunde liegt, und über den Antrag 12. Ich bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Montag, nachmittags 4 Uhr, einzureichen.

Es folgt der 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Wahl der Gemeinderäte und des Landesausschusses. 2. Lesung.

Wir stimmen sofort ab über den Antrag des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtages in erster Lesung gestaltet ist.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

10. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Landessparkasse zu Birkenfeld. 2. Lesung.

Anträge sind nicht gestellt. Wir stimmen auch hier sofort ab und bitte ich die Herren, die den Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landtages in der ersten Lesung gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 11. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes.

Das Wort hat Herr Abg. Tantzen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tantzen:** M. H.! Ich möchte bitten, in die Beratung über die Anlage 15 nicht mehr einzutreten. Es ist vielleicht der wichtigste Gesetzentwurf, den wir überhaupt haben, und die Zeit reicht nicht mehr.

Präsident: Herr Abg. Tantzen beantragt Absetzung der Ziffer 11 von der heutigen Tagesordnung. Ist der Landtag einverstanden? Widerspruch erfolgt nicht. Das Wort hat Herr Abg. Meyer zur Geschäftsordnung.

Abg. **Meyer:** Ich beantrage, auch den Punkt 14 abzusetzen.

Präsident: Wir kommen gleich dahin. Erst wird der 11. Gegenstand abgesetzt. — Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Die Absetzung hängt sehr davon ab, wann wir die erste Lesung haben können. (Dienstag.) Sollte nicht die erste Lesung morgen vormittag stattfinden können?

Präsident: Es wird angeregt, die erste Lesung dieses wichtigen Gesetzentwurfs der Anlage 15 morgen vormittag vorzunehmen. — Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. **Müller:** Ich möchte vorschlagen, daß wir versuchen, das Landessteuergesetz jetzt noch zu erledigen in erster Lesung. Die Hauptanträge werden doch zur zweiten Lesung kommen. Man kann sich heute sehr kurz fassen und so meine ich, daß wir es heute noch machen können, sonst werden wir mit der zweiten Lesung noch lange nicht fertig, dann können wir erst am Dientag die erste Lesung haben.

Präsident: Ich schlage vor, die erste Lesung heute nachmittag um 5 Uhr vorzunehmen.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich muß bitten, das nicht zu tun, da die Regierung sich anderweit verpflichtet hat, eventuell bitte ich morgen früh zu tagen.

Präsident: Ich hatte das übersehen. Das Wort hat Herr Abg. Hollmann zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hollmann:** Ich möchte darauf hinweisen, daß ich über 20 Jahre dem Landtage angehöre und nie an einem Sonnabend eine Sitzung war. Ich habe jeden Sonnabend besetzt. Kein Mensch kann sich darauf einrichten, wenn am Freitag beschlossen wird, am Sonnabend eine Sitzung abzuhalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. **Feigel:** M. H.! Ich würde dem Ansinnen der Staatsregierung liebend gern Folge leisten und an einer Sitzung am morgigen Tage teilnehmen, aber wenn das Freitag festgesetzt wird, dann werden die meisten Abgeordneten den Sonnabend schon anderweitig besetzt haben. Darum möchte ich bitten, die Anregung der Staatsregierung abzulehnen und nicht zu tagen.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, die Sitzung auf Montag festzusetzen, Montag vormittag, nicht Montag nachmittag. Damit ist der Landtag einverstanden. — Das Wort hat Herr Abg. Denis zur Geschäftsordnung.

Abg. **Denis:** M. H.! Ich glaube, es läßt sich doch nicht durchführen, denn die Anträge zur zweiten Lesung der erledigten Gesetzentwürfe sollen bis Montag vormittag eingebracht werden, und dann glaube ich doch, daß vorher die Fraktionen zusammentreten müssen. (Zuruf: Nachher.)

Präsident: Wir müssen mit der Zeit etwas mehr geizen als bisher. — Wir kommen zum 12. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Besoldungsausschusses zur Vorlage des Staatsministeriums über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Direktoren an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

Der Landtag wolle der vorgeschlagenen Regelung mit der Maßgabe zustimmen, daß das Gehalt der Winterschuldirektoren

im	1.	und	2.	Jahre	7600	ℳ,
„	3.	„	4.	„	8300	„,
„	5.	„	6.	„	9000	„,
„	7.	„	8.	„	9600	„,
„	9.	„	10.	„	10200	„,
„	11.	„	12.	„	10800	„,
„	13.	„	14.	„	12300	„,
in den folgenden Jahren					12600	„ beträgt.

Landesbibliothek Oldenburg

Antrag 2:

Der Landtag wolle die durch die Gehaltsneuregelung erforderlichen Mehrausgaben zur Landeskasse nachbewilligen.

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Eingabe des Verbandes oldenburger Landwirtschaftslehrer, betr. Gehaltsregelung, für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zu der Anlage 35. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Wir kommen jetzt zum Nachtrag. 13. Gegenstand ist der

Bericht des Besoldungsausschusses zu der Eingabe des Ortskartells Birkenfeld des Deutschen Beamtenbundes wegen Bewilligung von Besatzungszulagen.

Der Ausschuß legt nunmehr folgende Anträge vor:

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Beamten und sonstigen Angestellten des Landesteils Birkenfeld Besatzungszulagen nach den für die Reichsbeamten geltenden Grundsätzen gewährt werden, sobald dieses auch für die preußischen Landesbeamten geschieht.

Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, mit größter Beschleunigung und möglichst im Zusammengehen mit Preußen und den anderen beteiligten Ländern auf Uebernahme der Kosten der Besatzungszulagen durch das Reich hinzuwirken.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Dann kommen wir zum 14. Gegenstand, **der Anlage 32.** Das Wort hat Herr Abg. Meyer zur Geschäftsordnung:

Abg. **Meyer:** Ich möchte bitten, auch diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Es ist nicht ausreichend Zeit, ihn ordentlich behandeln zu können. Ich bitte den Gegenstand auf die Tagesordnung für Montag zu setzen.

Präsident: Es wird beantragt, auch diesen Punkt abzusetzen. Ist der Landtag einverstanden? (Ja.) Der Landtag ist einverstanden. Der Punkt wird heute abgesetzt.

Der 15. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Aenderung des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908.

Der Ausschuß stellt 2 Anträge:

Antrag 1:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgg. Bartels, Behrens, Dörr, Frerichs, Schömer, Schmidt, Stark schließt sich der Ansicht der Regierung an und stellt den Antrag 2:

Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. Tantzen enthält sich der Abstimmung. Bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgg. Frerichs und Weyand. Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Ich will mit Rücksicht auf die Geschäftslage nicht viele Worte machen. Ich will auf den Bericht verweisen. Bemerken will ich noch einmal, daß das Gesetz damals lediglich zustande gekommen ist auf Grund einer Vereinbarung, die sich namentlich auf die Bestimmungen bezog, die man durch die neue Bestimmung beseitigen will. Gerade das hat dazu geführt, daß die Mehrheit den Standpunkt einnimmt, daß die Vorlage abgelehnt werden muß. Weiter ist bis jetzt noch nicht der Beweis erbracht, daß irgend welche Einnahmen erzielt werden können. Aus dem Grunde können wir uns leichter gegen diese Vorlage erklären. — Ich muß dann eine Berichtigung noch vornehmen. Bei dem Namen Schmidt ist nicht der Wohnort angegeben. Ich habe das in der Registratur veranlaßt. Es muß heißen Schmidt (Bockhornerfeld). Ich sage das deshalb, weil ich annehme, daß Herr Schmidt (Zetel) sich der Mehrheit anschließen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** M. H.! Der Gegenstand ist doch nicht von so geringer Bedeutung, wie er zu sein scheint, wenn man den Eindruck auf sich wirken läßt, daß er im Augenblick zwischen Tür und Angel erledigt werden soll. Auch das ist kein Grund, den der Herr Berichterstater anführt, daß er sagt: Es stehen noch keine Einnahmen in Aussicht. Nun, wenn die Einnahmen erst da sind, ist es ungeheuer viel schwerer, die Verteilung aus diesen Einnahmen zu regeln als es vorher zu machen. Ich fühle mich verpflichtet, dem Standpunkt der Regierung in einigen grundsätzlichen Punkten Ausdruck zu geben. Bisher war es so, daß die Bohrgemeinde die Hälfte der Einnahmen bekam, die andere Hälfte wurde auf die Gemeinden des Landes verteilt, und nach dem Vorschlage der Regierung soll es so werden, daß die Bohrgemeinde 1/4 der Einnahmen behält, 3/4 in die Landeskasse fließen. In dem Bericht ist zum Ausdruck gebracht, daß die Grund- und Gebäudesteuer schon jetzt durch die Gemeinden sehr stark herangezogen würde, daß es nicht zweckmäßig sei, nun den Gemeinden, wo große Ausgaben durch Bergwerksunternehmungen entständen, die Möglichkeit noch weiter zu beschränken, die Grund- und Gebäudesteuer zu entlasten, daß man der Gemeinde von der Hälfte der Einnahmen noch einen Teil wegnimmt. Nun liegt die Sache so mit der Grund- und Gebäudesteuer: sie ist der bewegliche Faktor in der Landessteuergesetzgebung und in der Gemeindesteuergesetzgebung. Wenn Sie dem Lande eine Steuer zuwenden, dann wird das Land umsoweniger die Grund- und Gebäudesteuer in Anspruch nehmen und umgekehrt liegt es, wenn Sie sie den Gemeinden geben. Es ist also diese Argumention, daß man der Menge der Grund- und Gebäudesteuer zahlenden

Landesbibliothek Oldenburg

einen Vorteil verschafft, hinfällig. Viel wichtiger ist das ganz Grundsätzliche. Früher ging man von der Ansicht aus, und ich habe sie noch selbst aussprechen hören in meiner Jugend von denjenigen, mit denen ich auf dem Boden einherging: Uns gehört der Boden bis zum Mittelpunkt der Erde. Dieser Eigentumsstandpunkt hatte seinen guten Sinn, er hat ihn auch heute noch, aber er kann nicht mehr ausgelegt werden wie früher, weil der Boden nicht mehr wird, aber die Menschen von Jahrzehnt zu Jahrzent mehr geworden sind. Das Ideale mag sein: Jeder Mensch hat Boden unter den Füßen und dieser Boden gehört ihm bis zum Mittelpunkt der Erde. Man ist davon ausgegangen, als man die Einnahmen aus Bergwerksunternehmungen den Gemeinden zum Teil zuwandte, daß es nicht einerlei ist, ob der Bodenbesitzer die Einnahmen aus Bergwerksunternehmungen mit den Angehörigen der Gemeinde in tausend Teile teilen soll, oder mit mehr Menschen im Staate teilen muß. Damit ist der Eigentumsstandpunkt verlassen. Ich kann nun nicht den Standpunkt teilen, den die Mehrheit teilt, der folgendermaßen schließt: Die Gemeinde muß das Mehr behalten, weil unter der Fläche des Gemeindebodens das Bergwerk liegt, weil zufällig nach einer Gemeinde die größere Einnahme hinfließt, die ja selbst wohlhabend sein kann und nun auch noch dieses Mehr bekommt. Richtig scheint mir das, wenn man an dem Eigentum unter der Erdoberfläche eine größere Anzahl Menschen beteiligt als zufällig die sind, die in der Gemeinde zusammen wohnen. Der Eigentumsbegriff ist ja schon verletzt worden auch von Ihnen, so ist es richtig, daß Sie der Anregung der Regierung folgen, einmal deshalb, wie ich schon anführte, weil die Entlastung der Grund- und Gebäudesteuer für die Gemeindeangehörigen nicht in Betracht kommt, und zum anderen, weil es zweckmäßig ist, weil man den Eigentumsbegriff einmal verletzt hat und verlassen mußte, daß man dann die Einnahmen mit einer größeren Zahl von Menschen als die zufällig in der Gemeinde angesiedelt sind, teilt, und daß man deshalb den größeren Teil der Einnahmen in die Staatskasse fließen läßt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Nur noch ein paar Worte. Der Herr Ministerpräsident sagte, daß ja die Grund- und Gebäudesteuer die Grundlage bilde für die ganze Besteuerung, daß kein Grund vorliege, eine derartige Bestimmung weiter bestehen zu lassen, man würde die Grund- und Gebäudesteuer schärfer heranziehen müssen. Wenn dem so ist, dann besteht erst recht kein Grund, derartige Bestimmungen zu beseitigen, dann lassen wir es doch besser so. Dann sagt er, das Eigentumsrecht hat man schon aufgegeben dadurch, daß man dieses Gesetz geschaffen hat. Auch das ist nicht richtig. Wie lag denn die Sache? Damals handelte es sich darum, ein Gesetz zu schaffen. Da stellte sich die überwiegende Mehrheit auf den Standpunkt, das Eigentumsrecht am Grund und Boden gehöre dem Besitzer. Da kam die Regierung und sagte: Wir lassen nicht zu, daß diese Verträge, die von Privatpersonen geschlossen werden, zur Durchführung kommen. Da saß der Landtag fest. Um einen Ausweg zu finden, einigten sich Regierung und Landtag, und daraufhin kam diese Bestimmung in das Gesetz hinein. Damit ist zwar dieser Grundsatz aufgegeben, aber der Grundbesitzer sollte entschädigt werden durch diese Bestimmung. Es sollte der Ertrag für den Grundbesitz wieder verwendet werden. Ob das in dieser Weise geschah oder in anderer Weise, das ist gleich. Es war der Herr Finanzminister Driver, damals als Abgeordneter, der das begründet hat als Berichterstatter. Damals sagte man schon, daß das nur der Grund gewesen sei, weshalb man dieses Recht am Eigentum scheinbar aufgegeben hat, es sollte aber in anderer Weise dem Grundbesitz wieder zugewiesen werden. Ich bitte Sie, das Gesetz abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tantzen.

Abg. **Tantzen:** Ich möchte kurz meine Abstimmung begründen. Die Frage des Eigentumsrechts hat aus der Begründung auszuscheiden. Es handelt sich nur um die Frage, wohin der Fördererzins fließen soll. Zur einen Hälfte floß er bisher sämtlichen Gemeinden zu, zur anderen Hälfte derjenigen Gemeinde, in der das Bergwerk entstand. Jetzt soll $^1/_4$ in die Gemeindekasse der Bergwerksgemeinde fließen und $^3/_4$ in die Staatskasse. Das ist die Hauptfrage, und diese Beordnung richtet sich meines Erachtens gegen die Selbstverwaltung. Mit demselben Recht könnten wir beim Landessteuergesetz fordern, was wir nicht getan haben, daß ein Teil der Grunderwerbssteuer in die Gemeindekasse fließen solle. Aber bisher ist die Stempelsteuer der Landeskasse zugeführt, und deshalb ist davon abgesehen worden. Der Förderzins hat aber bisher den Gemeindekassen gehört, und deshalb ist es richtig, daß man ihn denen auch läßt. Dann, was für Ausgaben die Gemeinden zu erfüllen haben, das ergibt sich aus den Zahlen, die der Herr Finanzminister auf unser Ersuchen im Ausschuß mitgeteilt hat, daß die Aufgaben des Staats 30 Millionen Mark jährlich erfordern, und die der Gemeinden 56 Millionen. Ein großer Teil der Aufgaben des Staats wird in den Gemeinden erledigt. Auch die Gemeinden müssen geschützt werden in ihren Einnahmen. Und die bisherige Beordnung sichert ihnen Einnahmen, wenn überhaupt welche entstehen. Darum kann ich für diesen Gesetzentwurf nicht stimmen, weil ich die Selbstverwaltung der Gemeinden fördern will.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt, genügend unterstützt, und zwar namentliche Abstimmung über den Antrag 1. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über den Antrag 1:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B. Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Ablehnung annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens fehlt, Dannemann ja, Denis ja, Dörr nein, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja, Gerdes ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) ja, Harries ja, Haßkamp ja, Henneicke nein, Heitmann fehlt, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller ja, Nieberg ja, Raschke ja, Sante ja, Schip-

Landesbibliothek Oldenburg

per ja, Schmidt (Bockhornerfeld) fehlt, Schmidt (Zetel) ja, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Tantzen ja, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg fehlt, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers ja.

Der Antrag ist mit 29 gegen 13 Stimmen angenommen, damit ist der Antrag 2 erledigt. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Montag nachmittag 4 Uhr einzureichen.

Es kommt nun der 16. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Wirtevereins Jever, betr. Einführung einer Billetsteuer.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Eingegangen ist heute noch eine Eingabe des Stadtmagistrats Oldenburg zu dem Brandkasseteurungsgesetz. Sie ist allerdings etwas verspätet. Es scheint, daß dem Stadtmagistrat nicht bekannt gewesen ist, daß die Eingaben zurückgewiesen werden sollen. Wenn der Ausschuß die Eingabe noch mit ansehen kann, wäre die Sache damit erledigt.

Die nächste Sitzung findet am Montag um 10 Uhr statt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 10 Minuten.)

Landesbibliothek Oldenburg